Gesamlete
Nachrichten
und
Documente
Den gegenwärtigen Zustand des Hertzogthums Schlesiens
betreffend.

Siebendes Stück.

Anno 1741.

§. 1.

Ehe wir nunmehro dasienige, was seit dem Treffen bey Mollwitz von Zeit zu Zeit in Schlesien auf beyden Theilen vorgefallen ist, ausführlich erzehlen, müssen wir zuförderst unserm Leser, eine vom Monath Mertz noch zurück gebliebene Schrifft, die *Præstanda* des Landes Schlesien betreffend, gantz mittheilen; Es ist solches beträchtliches Stück folgendes:

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen, unser Allergnädigster Herr, auf die von den Herren Abgeordneten des Löbl. *Conventus Publici* unterm 28. *Febr.* Se. Königl. Majestät überreichte schrifftliche Vorstellung unterm 11. *Mart.* Sich allergnädigst dahin erkläret, daß

Allerhöchst Dieselbe noch forthin, und so oft versicherter massen, des festen Entschlusses verbleiben, diese bekandtlich durch so viele *Calamitä*ten und angefügte Bekränckung gedruckten Lande, durch alle nur mögliche Erleichterung und kräftigste Beyhülffe den erschöpften Wohlstand zwar würcklich angedeyen zu lassen, dermahlen aber dem Ansuchen der Herren *Deputirten* um so weniger Platz geben könten, als wegen der von dem Löbl. *Conventu Publico* bishero unterlassenen *Concurrens* mit dem Königl. *Commissariat*, Sr. Königl. Majestät Trouppen bereits auf dieses Monathliche Steuer-*Quantum assigniret* sind, folglich

nun-

nunmehro sothane Anweisung ohne die gröste Zerrüttung, *Confusion* und *Excesse*, nicht füglich wieder zurück genommen, oder vermindert werden könne, 2c. 2c.

So hat in *Conformit*ät dieser Königlichen Allergnädigsten Entschliessung der Löbl. *Conventus Publicus* keinen ferneren Umgang genommen, mit ermeldten Feld-Kriegs-*Commissariat* zusammen zu treten, und in der heute hiermit gehaltenen *Conferenz* einstimmig zu beschliessen, daß

I.

Das von Sr. Königl. Majestät begehrte Monathliche Steuer-Geld von 286498. Flr. 30. Kr. für den Januarium und Februarium dieses jetzt lauffenden Jahres, von dem gesammten Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien übernommen, und ohne den allergeringsten Anstand unter die Corpora und Steuer-Catastra dergestalt repar-,, tiret werden solle, daß jedes Steuer-Amt, das,, ihm zugeschlagene 2. Monathliche Qvantum bin-,, nen den nächsten 8. Tagen a die insinuationis zusam-,, men gebracht, und an hiesiges General-Steuer-,, Amt ohnfehlbar eingeliefert, von diesen aber in-,, nerhalb 14. Tagen dem HochLöbl. Feld-Kriegs-Commissariat würcklich ausgezahlet werde;

2. Und

II.

Und da Se. Königl. Majestät in oben angezogener Allergnädigsten Resolution fürnehmlich dahin sich allergnädigst declariret, daß von dem Conventu Publico denen durch Steuer-Indiction notorie prægravirten Individuis wenigstens für itzo einige Sublevation gegönnet, und daß die hiebey und an diesem 2 Monathl. Qvanto keinesweges zu verstattende Reste verhütet werden. So hat ermeldter Löbl. Conventus Publicus beschlossen und dem Lande kund zu machen gebethen, daß, zu Folge der bereits unterm dato Breßlau den 18. Febr. 1741. erlassenen Ausschreiben, und zu einiger Interims-Abstellung der meisten Prägravations-Beschwerden, dieses zwey Monathliche Steuer-Qvantum nicht bloß nach dem Modo der Steuer-Indiction, sondern vielmehr davon $\frac{1}{3}$ nach der Indiction; $\frac{1}{3}$ nach der von Alters hergebrachten Rauchfangs-Steuer; und $\frac{1}{3}$ nach der Capitations-Steuer angeleget und repartiret werden soll, als welches auch mit Bewilligung des Feld-Kriegs-Commissariats, vermittelst der beykommenden Repartitions-Tabelle solchergestalt verfasset worden, und mit dem Ansinnen, Verordnungen und Befehlen hiedurch kund gemachet wird, daß nunmehro in dieser höchst-pressanten Sache wieder diesen Modum Intermisticum dermahlen niemand mit unstatthaften Gegen-Vorstellungen sich mit der ihn zugetheilten Rata zurück zu halten sich unterstehen möge, als wider solche, ohne Ansehn der Person, mit würcklicher Execution verfahren, und die etwa von ein oder andern Stande anzubringende gründliche Remonstrationes für das künftige vorbehalten seyn sollen.

3. Damit

III.

Damit nun dieses zwey Monathliche Steuer Qvantum desto gewisser und leichter binnen der obbemeldten Zeit eingebracht, und Se. Königl. Majestät aus dem hiebey bezeigten Eyffer um desto mehr bewogen werden mögen, dem gesammten Lande die intendirte Allergnädigste Erleichterung vor die künftige Monathe angedeyhen zu lassen, so wird nicht nur der Löbl. Conventus Publicus durch Darreichung des im General-Steuer-Amte etwa verhandenen baaren Casse-Bestandes, und würcklicher Eintreibung derer von ein und andern Corpore bishero noch an sich behaltenen oder rückständigen Accis-Gelder, und durch andere möglichste Vorkehrungen dem Lande beyzuspringen, und Sr. Königl. Majestät schleunigst zu befolgende Willens-Meynung zu bewerckstelligen sich bemühen, sondern man hat

IV.

Sich auch dahin vereinbahret, daß jedes Corpus, zu alsbaldiger Austreibung des in anliegender Consignation Ihm zugetheilten 2. Monathen Steuer-Qvanti, die bey selben à Imo Jan. a. c. eingekommene Steuer und Accise-Gelder an sich behalten, auch die etwan hier und dort nicht baar eingegangene, sondern nur notirte Accis-Reste gegen Ertheilung gewöhnlicher Accis-Zettel durch die Authorität der jeden Orts angestellten Subalternen Landes-Deputationen ohne Anstand eingehoben, der Ueberrest aber, nach jeden Corporis Gutbefinden entweder nach der Steuer-Indiction oder einer Personal-Anlage, oder wie es sonst beliebig, ein-

 getrie-

getrieben, daferne aber solches alles nicht zulänglich, oder hierzu die Zeit zu kurtz wäre, das Residuum durch ein baares Dar- und Anlehn auf gemeinen Landes-Credit aufgenommen werden solte. Als worzu erforderndenfalls hierdurch der Landherrliche Consens ertheilet und versichert wird, daß die Creditores, welche denen Corporibus zu Abtragung dieses Steuer-Qvanti mit baarer Geld-Hülffe beystehen würden, hierbey die denen Steuer-Geldern zustehende Prioritätische Rechte allerdinges zu geniessen haben sollen.

V.

Da auch schon unterm dato Breßlau den 27. Febr. 1741. von dem Königl. General-Feld-Krieges-Commissariat die Versicherung gegeben worden, daß die ausgeschriebene und secundum Indictionem repartirten Heu- und Stroh-Lieferung in die benennete Magazine an statt baaren Steuer-Geldes angenommen, und von dem erstern zu erlegenden Contributions-Quanto decourtiret und compensiret werden solle, so hat es hierbey noch forthin auf den Fall sein Bewenden, wenn durch autentique Quittungen dociret werden kan, daß diese Heu- und Stroh-Lieferung vor Ende Martii geschehen sey, anderer Gestalt die Heu- und Stroh-Lieferung erst von den künftigen Monath zu verwilligenden Qvanto in Abzug kommen könne.

VI.

Läßt man nun, dem gesamten Lande alle Erleichterung zu verschaffen geschehen, das diejenigen Gelder, welche die Königl. Registratur baar aus den Steuer-Aemtern, oder auch von ein und andern individuo erhoben, wenn solche Auszahlung

durch

durch Quittung verificiret werden können, an statt baaren Steuer Geldes und auf Abschlag dieser 2. Monathlichen Ratâ allhier angenommen werden.

VII.

Wobey man nochmahls zum besten des gesamten Landes die ernstliche Verfügung erneuert, daß jedes Corpus und Stand die Liquidationes deßjenigen, was die Königl. Trouppen auf Marchen, Einquartirungen, und bey den Bloqvaden an Naturalien gefodert und bekommen, binnen 14. Tagen à dato sub pœna præclusi an das Feld-Commissariat einzubringen habe, damit solches alles nach geschehener Revision und abgetragenen Quanto der zwey ersten Monathe an statt des Steuer-Geldes angenommen und vergütet werden könne.

VIII.

Und gleichwie Seine Königl. Majest. wegen obangezeigten 2. Monathlichen Quanti sich weder an das gesamte Land überhaupt noch an ein und andern morosen Contribuenten und Land-Stand in Person, sondern bis zu völliger und unabgekürtzter Einbringung des jeden Corpori zugetheilten Quanti sich bloß an dasselbe in die zu solchen gehörige vornehmste Landes-Bediente und Steuer-Beamten halten, auch die Executiones bloß an sie ergehen lassen werden: Als hat man um so mehr der Nothwendigkeit zu seyn, erachtet, die Löblichen Landes-Collegia in Steuer-Aemtern zu Adhibirung alles Ernstes zu ermahnen, als Seine Königl. Majestät allergnädigst nicht nur präserviret und befohlen, daß denen über die Morosität einiger Steuer-Contribuenten sich beschwerende Landes- und Steuer Aemter mit einem zulänglichen Detachement von

 Dero

Dero demselben am nächst stehenden Trouppen ungesäumet zu Hülffe gekommen, und die Execution verhänget werden solle, sondern es verwilligen höchstermeldet Seine Königl. Majestät auch, daß auf beschehene Requisition bey Dero Generalität oder des Orts commandirenden Officiers die an das General-Steuer-Amt von ein und andern weit abgelegenen Corpore einzuliefernde Steuer-Gelder mit einer zulänglicher Escorte convoiret werden sollen.

In welchem allen, zu des Landes Wohlfarth und wahren Sicherheit abzielenden mit völliger Einstimmung des Conventus Publici gemachten Vorkehrung man sich der unfehlbaren Befolgung von sämtlichen Landes-Inwohnern versichert, und nicht vermuthen will, daß dieselben in einigen Entstehungs-Fall Seine Königl. Majestät zu weit schärffern Vorkehrungen zu schreiten nöthigen werden. Breßlau den 19ten Martii 1741.

Königl. Preußisch. General-Feld-Kriegs-*Commissariat*.

Haupt-

Haupt-REPARTITION über 286498. Gulden 30. Kr. so das Hertzogth Schlesien nach der Capitation, Rauchfang-Steuer, und Indiction, Monathlich, und also vor zwey Monathe, Januarium und Februarium 1741. aufbringen soll:	Monathl. Beytrag nach der Capitation Rauchfang, Steuer und Indiction.		Thut pro Januar. & Februario 1741. In Zwey Monath.	
	Flr.	Kr.	Flr.	Kr.
Fürstenthum Teschen - -	5021	45	10043	30
Kön. Teschnische Camer-Güter	2166	18	4332	36
Stadt Teschen - - -	596	6	1192	12
Guth und Stadt Freystadt -	595	57	1191	54
- Roy - - -	335	33	671	6
- Reichenwaldau - -	323	16	646	32
Herrschaft Bielitz - -	1513	35	3027	10
- - Friedeck - -	918	44	1837	28
Bißth. Breßlau, Obern Crayses	15282	7	30564	14
Hochwürdige Dohm-Capitul	1236	8	2472	16
Hoch-Fürstl. Bischofl. Halden	2953	9	5906	18
Weichbild Canth - - -	1617		3234	
Fürstenthum Oelß - - -	10329	33	20659	6
Herrschaft Goschütz - -	128	58	257	56
Medzibohr - -	198	10	396	20
Fürstenthum Troppau - -	10827	19	21654	38
Stadt Troppau - - -	1907	19	3814	38
Herrschaft Freudenthal -	1385	15	2770	30
Loslau - -	1767	5	3534	10
Guth Deutschleuthen - -	509	46	1019	32
Fürstenthum Jägerndorf -	7505	10	15010	20
Latus - -	67118	13	134236	26

Ferner	Monathl. Beytrag nach der Capitation, Rauch-fangs-Steuer, und Indiction. Flr.	Kr.	Thut pro Januar & Februar 1741. Flr.	Kr.
Transport - -	67118	13	134236	26
Guth Olbersdorff = =	332	23	664	46
= Steuberndorff = =	130	17	260	34
Fürstenthum Sagan = =	4015	17	8030	34
Stadt Sagan = = =	1180	9	2360	18
Fürstenthum Münsterberg =	8672	6	17344	12
Herrschafft Wartenberg =	1870	9	3740	18
= Militsch = =	1237	8	2474	16
= Neuschloß =	282	1	564	2
= Freyhain = =	252	35	505	10
= Zulauff = =	461	1	922	2
= Pleß = =	4335	19	8670	38
= Trachenberg =	2417	25	4834	50
= Beuthen = =	2240	28	4480	56
= Carolathen =	511	48	1023	36
Fürst. Schweidnitz u. Jauer	39243	51	78487	42
Stadt Schweidnitz = =	2481	4	4962	8
= Jauer = = =	1265	35	2531	10
= Striegau = = =	746	16	1492	32
= Löwenberg = =	1258	22	2516	44
Latus - -	140051	27	280102	54

Ferner.	Monathl. Beytrag nach der Capitation, Rauchfangs-Steuer und Indiction. Flr.	Kr.	Thut pro Januar. & Februarii 1741. Flr.	Kr.
Transport - -	140051	27	280102	54
Stadt Buntzlau . . .	874	43	1749	26
Hirschberg . .	1160	12	2320	24
Reichenbach . .	411	10	822	20
Polckenhain . .	243	45	487	30
Schönau . . .	170	25	340	50
Lähn . . .	163	23	326	46
Landeshuth . .	470	28	940	56
Fürstenthum Glogau . .	20222	22	40444	44
Capitul zu Groß-Glogau .	498	38	997	16
Stadt Groß-Glogau . .	2745	4	5490	8
Freystadt . .	1397	1	2794	2
Guhrau . . .	1168	47	2337	34
Sprottau . . .	840	14	1680	28
Grünberg . .	1171	25	2342	50
Schwiebussen . .	399	15	798	30
Polckwitz . .	200	15	400	30
Fürst. Oppeln und Rattibor	32196	18	64392	36
Herrschafft Oderberg .	608	37	1217	14
Fürstenthum Breßlau .	12344	28	24688	56
Commenda Corporis Christi	187	25	374	50
Burg-Lehn Lyssa . .	87	41	175	22
Kraicka u. Weigwitz	117	4	234	8
Latus - -	217730	7	435460	14

Ferner.	Monathl. Beytrag nach der Capitation, Rauch-fangs-Steuer und Indiction. Flr.	Kr.	Thut pro Januar. & Februar. 1741. Flr.	Kr.
Transport -	217730	7	435460	14
Burg-Lehn Rommenau =	34	33	69	6
= Krolckwitz = =	71	30	143	
= Bogenau = =	94	15	188	30
= Malckwitz = =	119	12	238	24
Stadt Neumarck =	598	15	1196	30
Ritterschafft Namslau =	2437	22	4874	44
Stadt Namslau = =	583	20	1166	40
Burg-Lehn Auraß = =	231	22	462	44
Groß-Peterwitz	123	21	246	42
HaltGrosburg = =	175	27	350	54
Fürstenthum Liegnitz = =	15753	45	31507	30
= Brieg = =	17087	49	34175	38
Weichbild Ohlau = =	5322	42	10645	24
Fürstenthum Wohlau =	8345	3	16690	6
Stadt Breßlau = = =	17790	27	35580	54
Summa - -	286498	30	572997	

§. 2. Von

§. 2.

Von der Schlacht bey Mollwitz haben wir vermuthlich zulänglich in vorigen gehandelt. Was an sichrer Nachricht zu erhalten gewesen, ist beygebracht worden. Man hat zwar hier und dar viel kleine, wann sie wahr wären, sonderbahre Umstände, wißen wollen. Z. E. wie vielmahl dieser und jener große General von der Kugel getroffen oder gestreifft worden, auf wie viel Pferde er sich setzen müssen ꝛc. Aber sie sind nicht sicher, und man weiß nicht ob man genau gezehlt. Die eigentl. Liste was Oesterreichischer Seite in der Bataille geblieben oder verwundet worden, hat noch gemangelt. Nunmehro folget sie nachstehend.

Lista

Der Königl. Oesterreich. Armee / was selbe in dem Treffen bey Hermßdorff u. Mollwitz erlitten.

Infanterie.

	Todt	Verw.	Vermist.
Gen. Feld Marchal Lieut. Goldi	1		
Gen. Feld Marchal L. Braune		1	
Gen. Feld Wachtmeister Keil		1	
Obristen	1	3	
Obrist Lieut.		4	
Obrist Wachtmeister		1	
Haupt Leute	5	38	5
Lieutenants	10	37	6
Fändrichs	9	20	3
Unter-Officier und Gemeine	366	2222	1433
Summa - -	393	2327	1447

Cavallerie.

	Todt	Bless.	Verm.
Gen. Feld Marchal Lieut. Römer	1		
Gen. Wachtmeister Lentulus			
Printz von Birckenfeld und			
Graff von Franckenberg		3	
Obristen	1	2	
Obrist Wachtmeister	1		
Rittmeister und Haupt-Leute	11	19	
Lieutenants	9	14	
Wachtmeister	3	11	
FourirFeldsch.Tromp.Tambours	4	8	
Corporals	31	26	
Gemeine	571	446	
Cavallerie Summa -	632	529	
Infanterie Summa -	393	2327	1447
Summa-Summarum -	1025	2856	1447
Pferde	1017	699	
Verlohrne Standarten			
1. Von Lichtenstein			
1. Von Zollern			
1. Von Hohen Embs			
Gefangene Obrist Lieutenant			
Graff de Fours von Lichtenstein			
Ein Rittmeister von Hohen Embs			

§. 3. Es

§. 3.

Es ist uns auch noch eine gedruckte *Piece*, unter dem Titul: Eines treuliebenden Schlesiers *A. C.* Gedancken über das Preußisch = Brandenburgische Rechts=gegründete Eigenthum auf Jägerndorff, Lignitz, Brieg und Wohlau ꝛc. in Schlesien, *4to* 4. Bog. indeß zu Handen kommen. Da nun unsere Bemühung vornehmlich darauf gerichtet, nichts vorbey zu lassen, was von öffentlichen Schriften in dieser Sache ans Licht gestellet worden; So haben wir auch geglaubt, es werde einem und dem andern Leser die Mittheilung derselben nicht zuwieder seyn. Die Gedancken selbst sind gantz ungeändert diese;

Es ist Welt-kündig, welchergestalt Ihro Königl. Majest. in Preussen, als Chur-Fürst von Brandenburg, zu Ende des vergangenen 1740sten Jahres mit Dero Völckern in das Hertzogthum Schlesien eingerücket, und dasselbe in Besitz genommen haben. Das vom 1. Dec. ej. a. datirte Intimatum Ihro Königl. Preuß. Majest. gabe mehr nicht vor, als eine freundtschaftliche Besitz-Ergreiffung des Landes Schlesien, um solches vor dem aus vielerley Ansprüchen besorgl. entstehende Krieges-Feuer, wie auch als eine Vormauer der Brandenburgischen Lande zu verwahren. Nachhero ist eine Deduction erschienen, welche nicht eine Besitznehmung, sondern ein Eigenthum des Königl. Chur-Hauses Brandenburg, auf Jägern-

dorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Beuthen, Oderberg und andere, ja auf gantz Schlesien ausführlich machen will. Weil dieser rechtliche Beweiß nicht unterm Königl. Nahmen und Autorität ausgefertiget worden: so darf ein Privatus sich wohl unterstehen, die Gründe, Beweisthümer und Ursachen des Concipienten des so genannten Rechts-gegründeten Eigenthums, Rechts-gegründet zu prüfen.

Der Eingang desselben enthält lauter allgemeine, jedoch unerwiesene Sätze. Statt solche zu wiederlegen ist anfänglich vielmehr von nöthen, die Böhmische und Schlesische Geschichte kürtzlich anzuführen, als worauf der Deductions-Concipiente sich beruffet.

Wenn es sicherer ist, daß man den Ursprung der Schlesien von den Slaven vielmehr als von den Lysiern oder Elisiern her hole, (a) so hat man den Anfang des Schlesischen Volckes in die Zeiten des sechsten Jahrhunderts zu setzen, da die Slaven haben angefangen bekannt zu werden. (b) Indem nun diese nebst den Hunnen, nach dem angeführten Zeugnisse, damahls gantz Europa durchstreifet und verwüstet haben, in sich aus vielen kleinen Völckern zusammen gesetzet gewesen, davon etwan die Schlesier eines gewesen sind, so haben sie vielleicht denen von ihnen eingenommenen Landschafften ihren Nahmen mitgetheilet. Indessen seynd die Schlesier als ein besonderes Volck erst in der Ländertheilung BOLESLAI III. bekannt worden, als dieser An. 1140. sein Reich seinen Kindern gab, und ULADISLAO nebst dem Cracauischen Districte Schlesien zuwendete.

I. Hier-

I. Hieraus ist klar, daß die Schlesier zwar ein besonderes Volck, und eine abgetheilte eigene Provintz ausgemachet haben.

II. Daß sie jedoch originarie nicht souvrain gewesen seyn.

Solchergestalt war Schlesien an Pohlen verbunden, und stund under eben dem Rechte als Pohlen, und war von einerley Eigenschafft. Es hatte aber Kayser OTTO der Grosse durch den Marggrafen GERONEM die Pohlen unter dem Misicone oder Miezieslao unter Kayserliche Gewalt gebracht: und als BOLESLAUS in Böhmen eingefallen war, zwang ihn Kayser HEINRICH der Heilige im Jahre 1018. zum Gehorsam, gab ihm aber Pohlen zu Lehen. Kayser Conrad II. theilete Pohlen in drey Theile, und under HENRICO Nigro waren die Pohlen noch unwidersprechlich mit dem Teutschen Kayserthum vereiniget. Nicht weniger haben sie den Gerichts-Zwang Kayser HEINRICH des IV. erkannt, und dem Kayser LOTHARIO den Eid der Treue wegen Pommern und Rügen abgeleget; bis endlich die wieder FRIEDRICH II. erregte Verwirrungen und Factionen denen Pohlen Gelegenheit gegeben haben, sich von dem Deutschen Reich zu trennen, und under PREMISLAO der Königlichen Würde anzumassen. (c)

III. Demnach folget, daß Schlesien bis eben zu der Zeit dem Deutschen Reiche zugehörig gewesen, und von den Pohlnischen Herzogen als ein Kayserlich Beneficium (Lehen) sey besessen worden. (d)

Als Kayser FRIDERICH nun sahe, daß er Pohlen zu erhalten nicht zureichende Kräfte hatte, rettete er dennoch Schlesien. Denn als die Herzoge in Ober-Schlesien sich schon zu Zeiten WENCESLAI der Cron zu Böhmen unterworffen hatten, hernachmals Herzog HEINRICH VI. von Breßlau zutrate: So bestättigte der Kayser die Vergleiche. Endlich huldigten, (doch nicht am Palm-Sonntage 1327.) alle Schlesische Fürsten der Cron Böhmen. (e) Auf solche Confirmation beziehet sich RUDOLPH I. in einem Document von 1290. (f) darinnen Schlesien dem Kayser und dem Reich unders Lehen gehörig, und die gantze Landschafft Schlesien denen Böhmischen Königen erblich zu seyn erkläret wird. Die Einverleibung des gantzen Landes an Böhmen erhellet umständlich am Diplomate Caroli IV. vom Jahre 1355. (g) welche Verbindung dann als eine des Römis. Reichs-Lehen betreffende Sache mit einigen desselben Chur- und Fürsten, besonders Maintz als Ertz-Cantzlers in Deutschland, Freyherrn und Rittern von dem Kayser berathschlaget, gut befunden, und aus Kayserl. Gewalt bekräftiget worden ist. Es ist hieraus abzunehmen:

IV. Daß sich Schlesien nicht so wohl von Pohlen, sondern vielmehr Pohlen sich vom Reiche getrennet habe, Schlesien aber dabey als ein Lehens-Stücke verblieben sey.

V. Daß man der Zeit nicht geglaubet habe, diesen Besitz und Lehns-Erbrecht von Rechtswegen zugewinnen, wenn nicht der Kayser seine Bestätigung dazu gäbe.

VI. Gleichwie Schlesien ehemahls ein Pohln. Lehen gewesen, solches jetzo ein Böhmisches sey.

Dedu-

Deducente hat von der Beschaffenheit und Natur Schlesiens überhaupt nichts melden mögen. Es ist aber hoch von nöthen solche voraus zu setzen, wenn man von den einzeln Schlesischen Herzogthümern ein rechtes gegründetes Urtheil fällen will. Das angeführte mag genung seyn, einen Begrif von der Art der Schlesischen Lande zu geben. Und nun können wir dem Verfasser des Rechtsgegründeten Eigenthums folgen, und in seinem

I. Capitel

die Gerechtsame auf Jägerndorff vernehmen.

Schlesien ist von alten Zeiten her Lehn-baar, und mit solcher Pflicht dem Röm. Reiche und hernach Böhmen unterworffen gewesen, (II. III. V. supra) also hat Jägerndorff wider das Recht und die Natur des Landes nicht können als pur eigenthümlich veräußert,) und an jemanden gebracht werden. Kaysers FERDINAND II. Schreiben an Brandenburg vom 29. April 1624. wiederspricht das vorgegebene pure Eigenthum, und belehret die Welt gründlicher als der Deducente: Daß GEORGE FRIDERICH Marggraf von Brandenburg das Herzogthum Jägerndorff vom FERDINAND I. und MAXIMILIAN II. Römisch. Kaysern, als Königen zu Böhmen, und Obersten Herzogen von Schlesien zu Lehen überkommen, und Er An. 1557. und 1568. den Lehens-Eyd abgeleget habe. Indem nun nicht geläugnet werden können, daß Jägerndorf ein Lehen sey, so soll es ein Feudum improprium seyn, darinnen nemlich daß es testabile & alienabile sey. Der Deducente hat weder hier in der Abhandlung noch in den Beylagen das geringste beyzubringen vermocht, wodurch er

diese Beschaffenheit des Lehns Jägerndorff bescheinigen möchte, welche da sie Facti ist, und ausserordentlich, ohne Documenten nicht kan beurtheilet, und erkannt werden: Nemlich, ob es mit ausdrücklichen Worten pro hæredibus qvibuscunqve gegeben sey. Ausser dem kan es mit nichten ein pures Erb-Lehen seyn. (*h*) Vornehmlich da die Vermuthung solcher Qvalität entgegen stehet, weil diese Feuda hæreditaria oder Erb-Lehen im Chur-Fürstenthum und der Marck Brandenburg gar unbekannt seynd. (*i*) Daß aber Jägerndorf kein Feudum testabile sey, bezeuget abermahls vorerwehntes Schreiben, des Inhalts: Der Marggraf GEORGE FRIDERICH habe zwar von dem Kayser RUDOLPH II. als Könige von Böhmen, die Freyheit von dem Herzogthume Jägerndorf ein Testament zu machen gebethen, welches ihm aber abgeschlagen worden sey. Wie kan denn Deducente schlechterdings vorgeben: Marggraf GEORGE habe Jägerndorf als ein pur eigenthümlich Stücke erkaufet, und daß es ein Feudum testabile sey? Ist es dieses, so bedurfte Marggraf GEORGE FRIEDRICH von dem Kayser die Freyheit zu testiren nicht erst bitten. Darum müssen Henelii Worte in Silesiograph. cap. II. §. 34. hæreditario jure: mit der grösten Einschränckung verstanden werden. Wie nothwendig hätte nun Deducente die Urkunden hier anfügen sollen.

Soll ferner Deducentens §. 10. so hoch angezogene Provisio etwas für Brandenburg gelten, so muß nothwendig aller Schlesischen Hertzoge für sich, ihre Erben und Nachfolger ex pacto & providentia mit Kayserl. Maj. und des Reichs Bekräftigung geschehene Ubergabe an die Cron Böhmen zu wahren Lehen nicht nur gültiger, sondern gar von

den

den Kräften seyn, die Brandenburgische einseitige Dispositionem provisoriam zu einer unstatthaften Nullität zu machen. Durch diesen Beweis erlanget des Deducenten ferneres Anführen §. 3. seine Abfertigung, und es ist offenbahr, daß Jägerndorff, durch die angesuchte, aber rechtmäßig abgeschlagene Freyheit zu testiren nimmermehr das Recht erlanget habe, etwas an den Chur-Fürsten JOACHIM FRIEDRICH zu vermachen, am allerwenigsten aber eine Fideicommissarische Erb-Folge eigenmächtig und einseitig mit Umstossung des Böhmischen erlangten Rechts, und der Fundamental-Verfassung von gantz Schlesien einzuführen. Wenn denn nun gewiß ist, daß Jägerndorff kein Feudum testabile & alienabile, im mindesten aber ein Fideicommissum familiæ sey, so hat der Rückfall desselben von Rechtenswegen an die Crone und die Könige von Böhmen, vornehmlich wegen der erfolgten Felonie geschehen müssen.

Von dieser handelt der Deductions-Verfertiger zwey Fragen ab; Ob die Felonie Marggrafens JOHANN GEORGENS seinen Descendenten habe schaden können; Hernach: Ob selbte seinen Collateralibus nachtheilig seyn mögen.

Nachdem der Stamm Johann Georgens erloschen, so fället die erstere Frage weg: auf die andere ist zu antworten: daß die klaren Texte des Lehn-Rechtes denen Seitwerts-Verwandten in solchen Falle die Succession absprechen. XI. Feud. 54. 55. Das Sächsische Lehn-Recht setzet deutlich im 77. Cap. ob der Mann dem Herr absaget, das Guth ist dem Herrn ledig, das er von ihm hat. Molinæus in Addit. ad Decii consil. 131. pr. saget, es sey nur eine

Art der Billigkeit, wenn ein Lehens-Mann stirbet, daß alsdenn der Herr dessen Verwandten das Lehen ertheile, wenn sie darumb bitten. Daß eines wegen der grösten Felonie abgewürdigten Lehen-Trägers Collateralibus dergleichen von Billigkeit wegen zukäme, saget niemand ein Wort. Zudem ist diese Billigkeit dem verbindlichen Rechte von Molinäo selbst entgegen gesetzet, oder davon unterschieden worden, als eine Obligatio imperfecta, die von niemanden zu Rechte gefodert werden mag. Hingegen ist rechtskündig, daß die Lehen stricti Juris seyn, Rosenth. cap. I. concl. 5. n. 1. und dem Lehens-Herrn heimfallen, wenn der wieder diesen einen Lehens-Fehler begangen hat, wenn es auch ein väterliches, von dem Vor-Eltern herstammendes Lehen ist. XI. F. 24. §. denique. Aus obigen aber folget, daß Chur-Fürst Joachim Friedrich, und deßen Printz Johann George, nicht Krafft des Testaments, sondern ex libera collatione et beneficio des Königs von Böhmen Jägerndorff erlanget hat, als welcher damahlen nach der Meinung des Molinæi das Jus imperfectum hat wollen gelten lassen. Sollte der Deducente unter denen bewährtesten Rechts-Gelehrten, darauf er sich beruffet, Struvium Synt. J. F. cap. 15. th. 14. und Stryckium verstehen, so ist auch nach dieser Meynung Jägerndorf den Böhmischen Königen unwiederruflich heimgefallen. Welche aber die seyn, so auch den Kindern auf obgedachten Fall einer Felonie die Lehens-Folge zu sprechen, sind unbekannt. Uber dieses saget das Sächsische Lehen-Recht cap. 21. es vererbet niemand kein Lehen, denn allein der Vater auf den Sohn. Denn wenn seitwerts Verwandte nach denen in Schlesien geltenden Sächsischen Rechten in Lehen die Folge haben sollen, müssen sie die gesamte Hand (Simultaneam investituram) daran haben. Lehn-Recht cap. 32.

welche

welche in Ansehen des Brandenburgischen Anspruchs auf Jägerndorf ein Mangel eines wesentlichen Requisiti ist, und die Unfähigkeit der Prætension ex capite agnitionis überflüßig erweiset. Ja der von Marggraf Johann Georgen ergriffene Besitz ist als widerrechtlich und nudi facti von Rudolph II. pro m. f. & violenta detentione offentlich ausgesprochen, der usurpirende Marggraf als ein Reichs-Feind in die Acht erkläret, und der Detention entsetzet worden. (k) Woraus auch die Ursachen von dessen Allianz mit Friedrich aus der Pfalz leicht abzunehmen ist.

Was von Erbietung wichtiger Geld-Summen von Deducenten angeführet wird, hätte billig mit Beweißthümern beleget werden sollen, daraus die Beschaffenheit solcher Anerbietung wäre zu ersehen gewesen. In deren Ermangelung hat der Schluß des Deducentens auf malam fidem des Hauses Oesterreich keine Bündigkeit, indem eine Transaction, welche aus Liebe zum Frieden, pro redimenda vexa, oder mit Protestation, dem Gegentheil kein Recht dadurch zugestehen, geschlossen, oder angetragen wird, niemahls malam fidem des anfragenden, oder schliessenden Theiles darthut. Ist ein Antrag oder Handlung von Oesterreich geschehen, so ist dergleichen Protestation vermuthlich eingewendet worden. Denn Kayser Leopold hat unter dem Datum Wienn den 10. Julii 1686. an das Königliche Ober-Amt in Schlesien seine Resolution nebst beygelegten Satisfactions-Contract wegen Uberlassung des Schwibußischen Creyses dergestalt vermeldet: daß durch diese Abtretung alle von Brandenburg bisher formirte, wiewohl von Uns beständig widersprochene Prätensiones als die vornehmste Ursache der bisherigen Mißverständ-

nüsse, gäntzlich aus dem Wege geräumet werden möchten. (l) Hat aber dem ungeachtet das Argument seine Richtigkeit, in qua fide wird denn Brandenburg seyn, welches dermahlen an Oesterreich Millionen Geld und Volck anerbietet, und Vergleich anträget? Fortius autem est argumentum, quod ab adversario sumitur, sagt Cicero:

Weil man mit den Deducenten allein zu thun haben will, und erforschen, ob und wie weit er die Gerechtsame der Chur-Brandenburgischen Ansprüche zulänglich ausgeführet, und wie er sich dabey bezeuget habe, so bemercket man eine heftige Erbitterung wider das Haus Oesterreich, indem er §. dieses 1. Capitels von der Grösse der Gewaltthätigkeit desselben redet, der sich laut vorangeführtem in der Wahrheit nicht befindet. Er ist ferner blind partheyisch, weil er den Religions-Eyfer Marggraf Georgens lobet §. 2. hingegen eben denselben an dem Hause Oesterreich mehrmahlen stachlicht anziehet. Er ist in den Rechten eine Naturaliste, der die geschriebene Gesetze sehr nachläßig betrachtet hat. Er spricht viel pro autoritate ohne Anführung einiges Beweises, auch da, wo er unentbehrlich ist. Er mißbrauchet die Geschichte: Z. E. die unrächtmäßige Invasion Marggraf Johann Georgens machet er zu einem Rechts-gegründeten actu possessorio: dagegen verschweiget er gefliessentlich, was demselben entgegen eingewendet, und veranstaltet worden. In der Ausarbeitung ist er liederlich, weil der 18. §. von den Worten an: Dann wie oben: Keinen Verstand oder Schluß hat. Er räumet auch mehr ein als er soll, indem er fest setzet: Jägerndorff sey pur eigentühmlich, und §. 17 zuläßet, daß ex crimine læse Majestatis die puren Eigen-

genthüme können eingezogen werden. So gestehet er, was er widersprechen will.

Das anderte Capitel.

Das Oesterreichische Verfahren ist in Ansehen Jägerndorf von Deducententen als das gewaltthätigste und unbefugteste angezogen worden: so wird der Besitz der Hertzogthümer Brieg, Liegnitz nnd Wohlau nicht so gewaltthätig seyn. Was Deducente überhaupt und zum voraus fest setzet, ist zum voraus nach den obigen Sätzen n. III. IV. und VI. abgelehnet. Er gründet sich aber auf die Worte der Beylage A. Ihr eigen Land. Wenn es denn nun der Vernunft und Natur gemäß ist, daß die Wörter vielmehr durch die klar erkannte Beschaffenheit der Sachen, als daß die Sachen durch ein von Alterthum zuweilen in andere Bedeutung verfallenes Wort erkläret werden sollen; alle Lehen, auch selbst die eigentlichen Dominia utilia. und in dem Verstande eigen sind, auch König Johannes damit andeuten wollen, daß Liegnitz, Brieg und Wohlau nicht ein von den seinigen dem Hertzoge gegebenes, sondern jenem von diesem auf getragenes Lehen seyn: so hat das Wort eigen Land seine rechte Bedeutung. Sollte man aber ein Allodium darunter suchen wollen, so würde von nöthen gewesen seyn in dem Lehns-Briefe auszudrücken: daß der König oder Kayser gedachten Herzogthümern die Eigenschaft eines gemeinen Erbes nähme, und und selbte ins Lehen versetzte, wie es in Lehen-Briefen über feuda obtacta gebräuchlich ist. Zu dem würde das Wort nach Deducentens Verstande mit der Sache nicht bestehen. Daß aber aus den Curialien das Recht nicht zu nehmen, wenn sol-

ches

ches sonsten notorisch ist, und daß die Eigenschafften der Länder und Völcker nicht durch die Sylben eines Canzelley Concepisten bestimmet werden, ist wohl eine ausgemachte Sache. (m) Solte demnach der Buchstabe denen anders befundenen Sachen ein widriges Wesen aufdringen, so wäre aus der Beylage viel ungezwungener die beständige Lehens-Eigenschaft von Liegnitz rc. abzuleiten, wenn König Johannes daselbst saget: als sie von ihren Eltern an sie kommen: die eigentlichen Lehen stammen nicht anders als von denen Eltern auf die Kinder. Es ist auch daran nicht zu zweifeln, wenn wir den Revers König Sigismundi ansehen, welchen Henelius in Silesiogr. cap. IX. §. 24. n. 52. aus dem Balbino anführet, darinnen die Notification der Liegnitzischen Herzoge Boleslai Wenceslai und Ludwigs enthalten ist. Daselbst sagen sie: mandamus igitur universis et singulis, Baronibus, Nobilibus - - - quatenus supra dictis, Regi, (Bohemiæ) hæredibus et successoribus suis - - - juxta *communem fidelium Poloniæ consuetudinem* intendere perpetuo debeant, et parere. Kurtz vorher bezeugen die Herzoge, daß sie schuldig seyn ihre zu Kauf gehende Städte oder Schlösser dem Könige von Böhmen erst anzutragen. Wenn Er sie aber nicht kaufen wolte, daß sie alsdenn dieselben einem andern verkaufen dürften, der die Lehen vom Könige nehmen würde, facturus & exhibiturus servitia debita, juxta morem aliorum fidelium, & consueta. Demnach ist Liegnitz, Brieg und Wohlau eigentliches Lehen, und das Vorgeben von der Souverainité besagter Fürstenthümer unerfindlich.

Daß sie ferner feuda alienabilia seyn, saget der Deducente immerdar ohne alle Bedingung, da doch die

die sogenannte Lehens-Antragung sub A. die Bedingung beyfüget, welche die Natur eines rechten und ordentlichen Lehens anzeiget, wie schon angeführet worden: nemlich, daß Sie (die Liegnitzer-Fürsten) sollen dieselbte Stadt oder Veste (so sie veräußern oder versetzen wollen) uns, unseren Erben und Nachkömmlingen des ersten anbieten. Daß auch gedachte Fürstenthümer feuda testabilia seyn, sollen die Gunst-Briefe der Böhmischen Könige Uladislai und Ludwigs, als die Beylagen der Deduction sub B. C. D. erweisen. Deducente will im Anfange §. 7. die Welt überreden, daß er einig die Archive wolle reden lassen. Aber wo hat er das Böhmische oder Liegnitzische Archiv gesehen, allwo angeführte Beylagen allein originaliter aufbehalten seyn müssen? Was bedeuten denn 3. besondere Gunst-Briefe über einerley Sache, deren die zwey letzteren von einem Herrn sind einerley Inhalts, und sich doch keiner auf den andern beziehet, auch der letzte keine Erwehnung oder Bestättigung des andern enthält? König Uladislai Brief ist ein pur Personal-Privilegium für Herzog Friedrichen, und ist dessen Erben darinnen nicht gedacht. Wegen der übrigen beyden ist man noch nicht genungsam versichert, ob sie nicht nur zwey unterschiedene Concepte seyn. Man lasse sie aber gleichwohl als richtig gelten, und man gebe zu, daß der Deductions-Verfasser die Originalien gesehen und untersuchet habe: so fraget sich anitzo erst, ob die Könige in Böhmen die Herzogthümer Quæstionis, als wahrer, vermittelst Böhmen an den Kayser und das Reich zu Lehen rührenden Lande, ohne deren Vorwissen ihre Lehens-Beschaffenheit haben ändern, mindern und nachlassen können? Die Cron Böhmen und deren vortrefliche Stände zweifeln daran, und Ferdinand König in

Ger-

Germanien saget, laut des sub G. G. angefügten Cassations-Abschiedes de Anno 1546. nein dazu. In welchem Falle denn die Cron und Stände von Böhmen eben des Sinnes gewesen sind, als deren Vorfahrer ehemahls sich gegen Kayser Heinrich den VII. erkläret hatten: daß der Heinrich aus Kärndten: welcher ihm das Königreich Böhmen dem H. Röm. Kayserthum zu wieder selbst muthwilliger Weise zugeeignet, und noch besitzt, durch diese That alle sein Recht bey diesem Königreiche samt seines Gemahls Anfällen verlohren hat. Denn es ist unbillig, daß derjenige, der sich wider die Kayserliche Rechte auflehnet, ein König, noch der, so das Leben vom Kayser nicht empfangen, ein Fürst genennet werden soll. (n) Indem nun auf dieser Gunst-Briefe Grund der Deducente alles Recht der nachhero mit Brandenburg errichteten Erb-Verbrüderung erbauet, so befindet sich, daß wofern kein besseres Recht aufgefunden wird, der dagegen ergangene Cassations-Abschied keines weges wiederrechtlich, sondern von besten Rechtens wegen erfolget sey. Dieses Cassations-Urtheil will von Deducenten §. 14. als nichtig angefochten werden, ob wäre es in causa propria, ab authore in rem suam gefället worden. Es bedarf nicht einmahl der Erwehnung, daß der Kayser oder König in Germanien, als Oberster Lehens-Herr, in causis appellationum feudalium Richter ist. Vultejus I. Feud. 10. n. 80. Stryckius in annotat. ad Antonii Jus feudale Disp. XIV. th. 8. cit. a. und daß die Böhmischen Stände als Pares curiæ bey demselben zu klagen befugt gewesen seyn: daß dahero die bezüchtigte Subornation derselben eine injuriöse Verleumbdung der Majestät eines Kaysers und der Stände eines in der Welt hochgesetzten Königreichs sey, welche dergestalt mißzuhandlen,

er

er Deducente nebst dem Censore billig hätten erörthen sollen: sondern es ist nur zuerinnern, daß die angefochtene Sentenz eine Nullitäts-Erklärung und Protestation sey, nicht aber Sententia inter partes. Die Erb-Verbrüderung ist vorhin schon ipso jure nulla, und daß der König in Böhmen nach geschehener der Stände Denuntiation und Erkäntnüß ihrer Umstände solche dafür halte, sie nicht etwan stillschweigend bewillige, dieses protestiret und erkläret er offentlich. Will Deducente etwas von gefährlicher Bemühung und theils offenbarer Gewalt lesen, wodurch Böhmen an seinem kundbaren Rechte verkürtzet wird, so schlage er Henelium auf in seiner Silesiographia Cap. II. § 33.

Die im 17. §. angeführte Ausflucht und Entschuldigung des Kaysers hat man nicht finden können; aber in Pufendorfe Rebus Brandenb. L. XVIII. §. 82. stehet wohl ein schönes Zeugniß der recht Fürstlichen Moderation Churfürst Friedrich Wilhelms, der dem Kayser Leopold durch den Brandenburgischen Gesandten Freyherrn von Schwerin melden lassen: Er wolte zwar wegen der neulich erledigten Hertzogthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau und wegen Jägerndorff Handlung pflegen, möchte aber gleichwohl bey ietzigen schweren Zeitläuften dem Kayser damit nicht beschwerlich fallen. Jedoch würde auf Mittel zu dencken seyn, daß in besseren Zeiten deßhalb Rath geschaffet würde. Die Kayserliche Antwort aber ware: Man wundere sich daß wegen der 3. Schlesischen Fürstenthümer Anregung geschehe, indem der Chur-Fürst kein Recht darzu erweisen könne, nachdem die Erb-Vereinigung durch Königlichen Ausspruch für nichtig erkläret, und in 100. Jahren weiter daran nicht gedacht worden sey. It. §. 84. Dieses schreibet ein

Mann

Mann der die Protocolla und das Archiv fleißiger und genauer hat durchgesehen und durchsehen müssen, als vielleicht jemand anders.

Sonsten ist vom Deducenten wiederum zu bemercken, daß er den Vergleich zwischen König Johanns von Böhmen und König Casimir von Pohlen de An. 1335. übersehen habe. Denn darinnen renunciret Böhmen sponte & libere omni juris actioni, exceptioni, proprietati, dominio & titulo Regni Poloniæ, niehmet aber davon aus die Herzoge und Herzogthümer von Schlesien, eos suo & hæredum dominio totaliter reservantes: sonsten würde der Author der Deduction unmöglich in 1. §. dieses Capitels haben setzen können, daß sie souverain regieret hätten. Wäre dieses wahr, so durfften und konten sie nicht ausgezogen werden. Er muß zu Behuff seiner Sache nach einem Worte schnappen, und ihm eine unrichtige Bedeutung aufdringen. Daß er §. 5. aus dem von ihm unrecht rubricirten Lehn-Briefe der Herzoge die Gewalt zu veräussern anführet, aber die Schuldigkeit das zu veräussernde vorhero ihrem rechten Lehns-Herrn anzubieten, verschweiget: Und daß er aus diesem von ihm verstimmelt angezogenen Grunde die Gültigkeit des Gunst-Briefes Uladislai und der Herzoge ungemessenes unumschräncktes Veräusserungs-Recht erweisen will. Aus dem 5. und 8. §. ersiehet man nicht undeutlich, daß er den Beylagen Lit. A. und E. selbst nicht viel glauben zuschreibet, und da er sich mit diesen Beweißthümern nicht aufhalten mögen, so hält er sich mit der unzuverlässigen Abschrifft des Rothischen Gutachtens, woraus er seine Deduction vermuthlich genommen hat, in die Länge und Breite auf, damit es scheine ob habe er etwas zur Sache gesagt. Auch ist der

Ver-

Verfasser zu nachläßig gewesen, dem von Oesterreich zu erwartenden Einwürffen zu begegnen. Die bekannte Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen und Hessen-Cassel hat eher keine Gültigkeit erlanget, als bis Kaysers Carln IV. Bestätigung dazu kommen war. Als Brandenburg derselben beygetreten, hat man An. 1588. die Kayserl. Confirmation selbst vor nöthig erachtet, und durch Gesandte darum angehalten, wiewohl derer Ertheilung vom Kayser differiret worden. Kayser Maximilian II. hat die Erb-Verbrüderung zwischen Brandenburg und Pommern bestätiget, und es fehlet auch nicht an Schlesischen Exempeln. Denn im Jahr 1290. hat Kayser Rudolph den Erb-Folge-Vertrag zwischen Wenceslao Könige in Böhmen, und Herzog Heinrichen von Breßlau, auf Anhalten des Königs bestättiget. (o) Dergleichen Pactum ist ein letzter Wille, und erfordert eine im Rechten und Gebrauch eingeführte Solennität und legale Form. Im 7. §. ist der Deducente überflüßig gelehrt und vorsichtig. Die Schlesischen Hertzoge waren ja nicht Teutsche. Sie lebten ja nicht zu den Zeiten des Arionistus und Arminius. Diesem Einwurffe hat nicht abgeholffen werden müssen, denn es hätte kein vernünftiger Mensch denselben zu machen sich einfallen lassen.

Das dritte Capitel.

WEnn ich voraussetzen darf, was ich bedürftig bin, so kan ich daraus schliessen, was ich will, das folgen soll. Deducente setzet also die Brandenburgischen Hauß-Verträge zu voraus: Daß von würcklichen Land und Leuten nichts soll veräussert werden. Was heisset denn würcklich?

Dasjenige, daran man Eigenthum und Besitz hat. Das ist aber Schlesien nie gewesen von Seiten Brandenburg, und ist es auch nicht, so viel der Verfasser bisher dargethan hat. Denn die Würcklichkeit ist keine Prätension, auch kein Recht der Anwartung: oder ad rem. Hernach veräussert man auch nach der Möglichkeit der Natur dasjenige nicht, was man erst erwerben soll. Dergestalt binden die angezogenen Hauß-Verträge keinen des Durchl. Brandenburgischen Hauses Verwandten, so viel nehmlich Schlesien angehet, und so viel nach A. 1603. an Brandenburg gefallen ist. Denn es wird der acquirendorum nicht gedacht, folglich bleiben darinnen die Nachfolger ungebunden. Denn hier ist res strictæ interpretationis in der Frage, als welche die Landesherrliche Gewalt und Freyheit einschräncket. Gleichwie nun in höchsterwehnter Familie (wie auch, sind Deducentens Worte, §. 4. dergleichen allen Geschlechts- und Stamm-Fürstenthümern gemäß ist) kein Besitzer seinen Nachfolgern etwas entziehen kan: Also haben auch die würcklichen Lande und Leute der Herzogthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau ꝛc. von der Cron Böhmen durch die Gunst-Briefe der Könige Uladislai und Ludwigs von der Crone nicht können getrennet, oder den Nachfolgern im Reiche nicht können entzogen werden. Dieses sind alles Worte des 4. §. Ist die Folgerung nicht angenehm, so kan ich nicht dafür, daß es so folget.

Wir gelangen endlich zu dem Haupt-Grund-Rechte, worauf die gantze Entscheidung des Brandenburgischen Anspruches und des Oesterreichischen Widerspruches ankommet, hier ist der Deducente arm, leer, verlassen und mager, da er am reich-

sten

sten und weitläufftigsten hätte seyn, und sich am mehresten hätte ausbreiten sollen. Im 6. §. mag er die Renunciation des fernern Prätensions-Machers nicht gern berühren, an welchen Punct er doch alle seine Stärcke hätte anwenden sollen. Wir können diese Historie, so viel hieher gehöret, vornemlich aus den Brandenburgischen Geschicht-Büchern hier einzuführen wohl nicht unterlassen: denn der Deducent stellet sich an, als hätte Puffendorff die Thaten Friedrich Wilhelms des Grossen niemahls geschrieben, und als hätte Henelius in Silesiograph. cap. II. §. 34. die Kayserl. Resolution an das Königl. Ober-Amt in Schlesien, nebst dem Extract des Satisfactions-Tractates nicht eingerücket. Puffendorff meldet in vorgemeldtem Wercke in 19 Buche im 25 §. folgendes: Indessen wurde der Churfürst (Friedrich Wilhelm) „der hochmüthigen Frantzösischen Freundschafft müde: und als er wohl wahrnahm, daß bey diesem Könige keine Scheu noch Gewissen war, alle Verträge und Treue zu brechen, so oft ihm die Lust ankam seine Gräntzen zu erweitern, so beschloß er, mit dem Kayser sich genauer zu verbinden .. Hernach wurde auch über die Ansprüche ein Vergleich getroffen, die der Churfürst an den Kayser machte, und eine Defensiv-Allianz geschlossen. Anfangs derselben wurde gedacht, wie vielen Schaden das Reich von einiger Zeit her durch innerliche Zwietracht, vornehmlich durch öffentliche Gewalt, Hinterlist und gefährliche Anstalten von äusserlichen Feinden erlitten hatte, wie auch demselben annoch wegen der Pfältzischen Erb-Forderung Gefahr bevorstunde, Und wofern nicht dem täglich fortschleichenden Ubeltaugliche Mittel entgegen gesetzet würden, die Umstürtzung des gemeinen Wesens zu erfolgen schiene. Derowegen wurde zu des Reichs

Wohlfart zwischen dem Kayser und Churfürsten eine beständige Freundschaft und Verbindung geschlossen . . . damit auch alles was die Freundschaft stöhren könnte abgethan, und alle Forderung und Streitigkeiten von beyden Theilen auf einmahl abgeschaft werden möchten, ist man folgender Gestalt eines worden. Indem der Churfürst nicht nur auf Jägerndorff, welches von Zeit der Böhmischen Unruhe her gleichsam von seinem Hause abgerissen worden, sondern auch nach dem Tode des letzten Herzoges auf die drey Herzogthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau mit der Standes-Herrschaft Beuthen und anderen Theilen, als auch wegen der auf den neuen Graben verwendeten Unkosten seine Forderung hat: So tritt der Kayser dem Chur-Fürsten zu Tilgung dieser Ansprüche den Schwibußischen Creis in Schlesien mit der Landes-Hoheit als ein Mann-Lehen ab, nebst allen zugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten: jedoch dergestalt, daß der Chur-Fürst darinnen keine Festung anlegen dürffe . . . hingegen saget der Chur-Fürst allem Anspruch auf Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, als auch auf Beuthen und andere Theile, auf ewig ab. Er verspricht für sich und seine Nachfolger, daß er dem Ertz-Herzoge Joseph seine Stimme zu der Röm. Kayserl. oder Königl. Crone geben will.„ Dieser zum Nutz und Ruhe des Reiches und zur Sicherheit beyder hohen Häuser, und hochnothwendiger Vorsicht wider die, durch Reunionen und Kriege sich vergrösserenden Französischen Macht von dem Chur-Fürsten selbst veranlassete Bund, soll nach Deducentens abermals unerwiesenem Vorgeben §. 6. mit List und Gefährde seyn gewonnen worden. Das Brandenburgische Archiv soll die Beweißthümer bey sich haben, daß man Kays. Seits

den

den damahligen Chur-Prinzen Friedrich, nachherigen König von Preussen, durch Drohung, Furcht, Hoffen und Intriguen verführet habe, zu versprechen, daß er Schwibussen wieder geben wolle, und zuzusagen, niemand etwas davon zu melden. Die Umstände sehen einem Roman ähnlicher als einer Historie. Der Chur-Prinz war damahls 29 Jahr alt: Er war an seines Herrn Vaters Hofe, in seinem Lande, vor des Chur-Fürsten und der Ministren Augen, und unter deren Beobachtung. Der Kayserliche Hof brauchte gegen Franckreich und Türcken die Brandenburgische Hülffe. Mit was für Vernunft kan man sagen: der Prinz sey mit Furcht und Drohen zu einem Revers induciret worden? und wie kan man hoffen, daß die Welt solche abgeschmackte mit sich selbst streitende Umstände, auf ein blosses unbescheinigtes Sagen glauben werde? der Prinz, der der sichere Nachfolger war, der bey geraumer Zeit schon zu der Regierung gezogen wurde, soll die Grund-Maximen seines Hauses nicht gewust haben? die Chur-Fürsten sind mit 18. Jahren mündig: aber weil es die Gelegenheit dem Deducenten so an die Hand giebet, so soll dieser Printz mit 29. Jahren ein Kind ohne Verstand und ohne tüchtigen Willen seyn, da er nicht gewust was er gewolt, gethan und geschlossen habe. Indem nun das Alter des Prinzen den Revers nicht ungültig machet, was von Furcht und Zwang gesaget wird, ein fabelhafftes Vorgeben ist, so muß er, wenn er nicht gar ein non-ens ist, bündig seyn. Aber von List und Gefährde, welche die Renunciation des Fürsten selbst betreffen, ist unser Deducente gantz still. Jedoch suchet er sie aus dem Grunde der Hauß-Verträge umzustossen, und nun müssen wir dieser Pactorum Beschaffenheit auch betrachten. Zuvorderst ist gewiß, daß der dritte durch der Art

Vergleiche nicht verbunden werde. Sie binden auch den souverainen Herrn nicht, denn niemand kan sich selbst ein Gesetze vorschreiben oder sich verbindlich machen, ausser durch ein Gelübde. Wiewohl man auch an diesem ob defectum certæ acceptationis zweifeln kan. Sind sie aber von einem Ober-Herrn confirmiret, oder durch Garantien für Fundamental-Gesetze eines Reichs erkannt, und von den Ständen bewilliget, so binden sie die Successores, und schaden allen denen, die mit dergleichen von der Verbindlichkeit eximirten Printzen contrahiren. Anderen aber schaden sie im mindesten nicht, die nicht aus einem Contracte, sondern aus einem jure reali ipso facto ein Recht haben. Wir wollen setzen, (was aber nicht ist) nehmlich, daß Jägerndorf vermittelst der Brandenburgischen Hauß-Verträge nicht habe können weggegeben werden: so ist Jägerndorff ob feloniam dem Dominio directo, das ist an Böhmen, ipso facto anheim gefallen, und schadet dem Rechte dieser Crone kein Brandenburgischer Hauß-Vertrag, wenn er auch garantiret oder ein Grund-Gesetze in Brandenburg wäre. Die drey Fürstenthümer und andere Stücke gehet er gar nicht an, weil keine würckliche Land und Leute veräussert worden, die zu der Zeit der Hauß-Verträge (als welche der Acquirendorum laut §. 1. nicht gedencken) würcklich in Brandenburgischer Herrschafft gestanden seyn, sondern man hat nur dem Prätendiren ein Ende gemacht. Weil endlich in Anno 1697. und da Friedrich III. bereits sieben Jahr Chur-Fürst ware, Schwibussen durch eine neue von der Ceßion an Brandenburg gantz besondere Handlung titulo oneroso wieder reluiret oder zurück genommen wurde, so soll nach der Deduction §. 18. die gantze Renunciation durch Oesterreich aufgehoben worden

seyn.

seyn. Ich verkauffe Deducenten ein Pferd mit Sattel und Zaum, hernach kauffe ich ihm den Zaum wieder ab, oder nehme ihn insolutum an, und den Sattel haben indessen bey ihm die Mäuse angefressen: ergo, soll er mir das Pferd wieder geben. Das ist ja keine Folge, besonders in einer so wichtigen Sache, als die Zernichtung eines heilig zuhaltenden Vergleiches ist. Die Sanctionem pragmaticam der Oesterreichischen Erb-Folge hat das gantze Land Schlesien samt dessen Ständen frey und freywillig erkannt und angenommen: Das Haus Brandenburg hat nebst den Hohen Ständen des Heil. Römis. Reichs diese Sanctionem selbst erkannt und garantiret, so würcket diese Einstreuung von den Brandenburgischen Hauß-Verträgen eben so wenig, als obige Schein-Ursachen.

In diesem letzten Capitel zeiget Deducente seine bis zum Schmähen ausschweifende Heftigkeit, um deswillen man besonders zu glauben bewogen wird, daß das Rechts-gegründete Eigenthum nicht ein Werck sey, welches unter Allerhöchsten Auspiciis Ihro Kön. Majest. in Preussen und Churf. Durchl. von Brandenburg publiciret worden. Der Author desselben schmählert auch die hohen Jura seines Principalen selbst, denn er räumet §. 20. ein, daß die angesprochenen Herzogthümer Mann-Lehen seyn, so wäre Brandenburg denn der Vasall, und stünde wie die vorigen Hertzoge unter Böhmen und dessen Königlichem Ober-Amte des Herzogthums Schlesien. Nachdem aber Ihro Königl. Maj. von Preussen dieses hohe Collegium abzuschaffen befunden: so müssen nothwendig bey Ihro Majest. gantz andere Ursachen und Rechte vorhanden seyn,

als Deducente beygebracht hat, und die unterm 1. Decembr. zu manifestiren versprochen sind. Seine Beruffung auf die Haus-Verträge verletzet den Credit des Durchlauchtigsten Hauses Brandenburg auf eine unheilbare Weise, immassen, wenn unter deren Vorwand die Bases der Allianzen umgestossen werden wollen, keine von den Europäischen Mächten mit höchst-gedachten Hause ein sicheres Bündniß, Frieden, Vertrag und dergleichen, schlüssen, noch auf Eyd, Treue und Glauben, Königl. Wort und Versprechen sich wird verlassen können, oder eingehen dürffen. Was für Feinde oder wenigstens Mißtrauende ziehet Deducente seinem Herrn nicht auf den Hals! die Prätensionen von Brandenburg sind vielfältig, und die Deduction wird alle warnen auf ihrer Huth zu seyn, oder sich mit der Allerdurchl. Königin von Hungarn und Böhmen zuvereinigen. Hodie mihi, cras tibi. Der Urheber der Deduction hätte vielleicht in dem Machiavello, welchen Herr Voltaire mit Anmerckungen, die aber nicht die Seinigen sind, herausgegeben hat, nähere und eigentlichere Beweißthümer für seine Sache gefunden. Ein besseres Recht muß erwiesen werden.

Siquidem magna regna sine justitia sunt magna latrocinia.

Die

Die Citationen.

(a) Schifordeckher ad Antonium Fabrum de veteri et novo Silesiorum jure L. I. c. 30. qu. I.

(b) Procopius in Anecdotis p. m. 115. Præterea Asia magna ex parte Persarum et Saracenorum armis, Europa universa Hunorum atque Sclabenorum populationibus, belloque Gothico devastatis, &c.

(c) Herm. Conring. De finibus Imperii. Cap. XVIII

(d) Ditmarus L. VI. circa A. 1005.

(e) So setzet Weingarten im Oesterreichischen Fürsten-Spiegel die Zeit an. Daß aber die Huldigungen nach und nach erfolget sind, beschreibet Henelius in Silesiographia renovata Cap. IX.

(f) Conring. de finib. Imp. cap. 29 Wir Rudolph von GOttes Gnaden, Römischer König, allzeit Mehrer des Reichs, entbieten ꝛc. Und thun euch zu wissen, daß Wir die Ordnung und Vertrag, wie es mit dem Breßlischen oder Schlesischen Fürstenthum, so Uns und dem Kayserthum unters Lehen gehörig, künfftig gehalten werden solle, besiegelt gesehen. Als nehmlich, wenn unser HErr GOtt den Durchlauchtigsten Heinrichen Herzogen in Schlesien Todes halber abfordern würde, daß der Durchlauchtigste Ottogarus König in Böhmen oder sein Erbe und nachfolgende Böhmische Könige, Ihme die gantze Landschafft Schlesien erblich einnehmen und besitzen möchte. Dieweil denn dieses Recht auf dießmal König Wenceslao Unserm allerliebsten Sohne angefallen, und er sich dessen anmassen will, so thun Wir ihme solches hiemit in Krafft Unseres Römischen Königreiches bestätiget, übergeben. Datum Erdfurt Anno 1290. dem 25. Sept. Unsers Reichs im 17. Jahr.

g) Sanè licèt pridem recolendæ memoriæ Divus Fridericus Romanorum Imperator Augustus, Prædecessor Noster de Singulari suæ benignitatis munere claræ recordationis illustri Uladislao, quondam Bohemiæ Duci, - - censum de terra Poloniæ, quem Antecessores ejus Duces Bohemiæ à Polonia multis temporibus accipere consveverant, quèmque Poloniæ et Silesiæ Duces sacro Imperio solvere tenebantur, prout in literis Imperatoris præfati evidenter exprimitur, liberaliter duxerit erogandum: ipsi quoque Duces Poloniæ et Silesiæ eundem censum illustribus Progenitoribus & prædictis Nostris Bohemiæ Regibus in signum subjectionis debitæ et in recognitionem sui superioris dominii rite persolverint multis temporibus retroactis: tamen ad abundantius cautelæ præsidium dicti Duces suorum hæredum et Successorum nomine, atque vice Principatus, terras ac dominia sua à claræ memoriæ Illustri Ioanne, quondam Bohemiæ Rege, Genitore Nostro charissimo, dum viveret, tanquam Bohemiæ Regibus et Coronæ Regni Bohemiæ, præstiterunt solenniter obedientiæ, homagii, subjectionis et fidelitatis debitæ juramenta corporalia.

2. Et licèt insignis Ducatus Wratislaviensis et Silesiæ cum suis omnibus pertinentiis ad utile et immediatum dominium illu

illuſtrium quondam Bohemiæ Regum Progenitorum Noſtrorum, et Coronam Regni Bohemiæ ſpectaverit ab antiquo, ſicut hoc literæ recolendæ memoriæ Domini Rudolphi Romanorum Regis, Prædeceſſoris Noſtri, oſtendunt. In quarum prima quandam ordinationem inter illuſtrem Ottocarum, quondam Bohemiæ Regem, Proavum Noſtrum chariſſimum exuna, et Henricum Ducem Wratislavienſem parte ex altera: videlicet, quod dictus Ottocarus Rex eidem Henrico Wratislavienſi et Sileſiæ Duci, in caſu, ſi Ducem præmori contigerit, in præmiſſo Ducatu Wratislavienſi et Sileſiæ, terris et omnibus ſuis dominiis deberet ſuccedere, pro ſe factam adſerit. Et in ſecunda. &c.

4. Nos igitur indefeſſam ſolicitudinis operam et diligentiam exquiſitam, quam ſupradicti Proavus, Pater et Progenitores Noſtri chariſſimi, quondam Bohemiæ Reges ad obtinendum ſubjectionis vaſallagium et obedientiam Illuſtrium Sileſiæ et Poloniæ ducum, videlicet, Lignicenſis, Brigenſis, Monſterbergenſis, Olsnenſis, Glogavienſis, Saganenſis, Oppolienſis, Falckenbergenſis, Threlicenſis, Teſchinenſis, Tolnenſis, Beuthunienſis, Stenavienſis, Oſactienſis, Principatus Maſoviæ et Ducatus in Plotzka, Principum et Fidelium Noſtrum, Principatus ſeu Ducatus Wratislavienſis et Sileſiæ,

nec

nec non Civitates, videlicet Wratislaviam, Novum Forum, --- non absque magnis impenſis et infinitis laboribus habuerunt. Noſtræ Majeſtatis acie continuo revolventes, ut virtutum ipſarum frequentia et ſolicitudo laborum præterita ſub felici Noſtro Regimine ſolidetur: ſicut dudum de plenitudine Romanæ Regiæ Poteſtatis ſtatuendum duximus,ità et nunc ex certa ſcientia ſtatuimus de Noſtra Imperialis plenitudine Poteſtatis, quod omnes ſupradictæ Sententiæ et clauſulæ Imperialium et Regalium literarum --- ejusdem efficaciæ, vigoris & Auctoritatis exiſtant, acſi in ſignis propriis originalia viderentur. Et præciquè cùm eadem originalia per Nos, et nonnullos Sacri Romani Imperii Principes, Barones, Proceres auſcultata et examinata fuerunt diligenter. Et demum communicato ſuper omnibus præmiſſis nonnullorum Sacri Imperii Principum, Baronum et Nobilium conſilio ſpeciali, prædictis omnibus de verbo ad verbum, prout ſuperius exprimitur, intellectis, et in examine deliberatæ et providæ diſcuſſionis adductis, nè ex interpretatione ſiniſtra quorum libet, Noſtris Hæredibus et Succeſſorum noſtrum Regum Bohemiæ et Coronæ Regni ejusdem juribus, honoribus et ſtatui valeat impoſterum derogari: Auctoritate Imperiali dictos Sileſiæ, Poloniæ et cæteros prædictos Duces, noſtros Principes et Vaſallos, cum Princi-

pati-

patibus, Feudis et vaſallagiis ipſorum, præſertim cum a Corona Regni præfati immediatè dependeant: dictum quoque Ducatum Wratislavienſem, cum Civitate Wratislavia &c. velut utile et immediatum Dominium noſtrum, et Regni Bohemiæ præfati, eidem Regno et ejus felici Coronæ in perpetuum adjungimus, incorporamus, inviſceramus, adſcribimus, adpropriamus, et indiviſibiliter, et inſeparabiliter coniungimus &c.

Confirmatio Archi-Epiſcopi Moguntini.

NOs Gerlacus Sedis Moguntinenſis Archi-Epiſcopus, ex motivis legitimis Sacri Romani Imperii ſtatum et augmentum proſpicientibus, propenſius animati, ſupradictis adjunctioni, incorporationi &c. et omnibus aliis, quæ expreſſantur, aut ſunt expreſſata ſuperiùs, velut Archi Epiſcopus Moguntinus Sacri Romani Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius et Princeps Elector animo deliberato et ſano procedente conſilio Noſtrum benevolum conſenſum et aſſenſum præſentibus adhibemus, ac ſupradicta omnia et eorum quælibet ſingulàque in omnibus ſuis tenoribus ſententiis, punctis et clauſulis, de verbo ad verbum, prout ſuprà evidenter expreſſà,

ex Officii Nostri debito laudamus, approbamus et de certa nostra scientia confirmamus, plenissimè perpetuis temporibus valitura, præsentium sub Nostro Sigillo testimonio literarum. Datum in Nürnberg Anno Domini MCCCLV. in die Beatæ Luciæ Virginis.

(h) Rosenthal Cap. II. Concl. 32.

(i) Fridericus Pruckmann, Conf. IV. n. 3. verf Cujusmodi genus.

(k) Limnæus Iure Publ. T. IV. Addit. ad L. V. Cap. VII. pag. 820.

(l) Der Satisfactions-Tractat §. 3. lautet also: Dagegen wollen höchst gemeldte Sr. Churfürstl. Durchl. durch obspecificirte, bishero wegen oberwehnter vier Herzogthümer, der Herrschafft Beüthen, wegen angewendeter Unkosten, und was deme anhängig, formirte Prätensionen, oder so des und andern Orts halber hätte formirt werden können, vollkömmlich und völlig vorietzo und zukünfftigen Zeiten renunciren, und sich derselben gänzlich verzeihen. Thun auch das in Krafft dieser feyerlichen Renunciation. Renunciren, begeben und verzeihen sich vor Sich und dero Erben, Successorn und Nachkommen, allen letzt obangeführten, wie auch sonst allen andern Prätensionen in genere et in specie, so exquacunque causa de præterito hätte können formiret werden, hiemit kräfftigst und vollkommlich, cassiren zugleich und extradiru alle hierzu gehörige, und von ihnen zu Bestättigung der vorbedeuteten Prätensionen angeführte Instrumente, und erklären dieselbe Krafftloß und ohne Würckung zu seyn, also und der-

ge-

gestalt, daß an die Römisch Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät, dero Erben nachkommende Könige in Böhmen und Oberste Hertzoge in Schlesien wie auch wieder die vorietzige und zukünfftige Possessores des obgedachten Fürstenthum Jägerndorfs, denn wegen obgemeldter drey Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, und der Herrschafft Beuthen, nicht weniger wegen prätendirender Refusion derer auf die Aufrichtung des Grabens und Schiffbarmachung des Oder-Strohms an Chur-Fürstlicher Seiten angewendeten Unkosten, und was deme mehr anhängig ist, oder ex quacunque alia causa de præterito formirt werden könte, höchstgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. dero Erben, Successorn und Nachkommen weiter keinen fernern An- oder Zuspruch sub quocunque prætextu, und wie der immer genannt werden möchte, formiren sollen, wollen und können.

(m) Fabri Staats-Cantzley XVII. Theil, pag. 499.

(n) Goldastus Tomo II. der Reichs-Satzungen.

(o) Henelius Silesiogr. Cap. IX. §. 11.

§. 4.

Um nun die Geschichte selbst nicht gantz bey unsern Vorhaben aus den Augen zusetzen, so wollen wir solche dem Leser zu Erfüllung unsrer Zusage so erzehlen, wie wir sie aus Nachrichten, von denen man die Vermuthung der Richtigkeit und Wahrheit haben kann, zusammen gezogen:

Den

Den 10 April war der merckwürdige Tag, an welchem die Schlacht bey Mollwitz geschah. Die Preussische Armee blieb die Nacht bey Mollwitz stehen, die Oesterreichische aber hatte sich gegen und hinter Neiß gezogen, und wurde in dasige Dörffer, mit einer Eintheilung, wie es die Ordre de Bataille erfodert, verleget, nebst dem Befehl von dem commandirenden General, welcher das Haupt-Qvartier in der Stadt Neiß hatte, daß auf gegebenes Signal mit drey Stück-Schüssen, sich alle Trouppen an einem bestimmten Ort versammlen, auf das Zeichen mit sechs Schüssen aber, sich auf das eilfertigste und in vollen Galop dahin verfügen sollten.

Den 11 ließ der König von Preussen die Regimenter zwischen Ohlau und Löwen, in denen Dörffern verlegen, und zugleich durch etliche Bataillons und Escadrons alle Zugänge nach Brieg, dies und jenseits der Oder besetzen, da ein Corps der Trouppen sich über die Oder gezogen. Eben diesen Tag stieß der Herzog von Hollstein mit 7. Bataillons und 7. Escadrons, die in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Münsterberg die Winter-Qvartire gehabt, zur Preussischen Armee.

Vom

Vom 12 bis 16ten war man auf dieser Seite mit Absonderung der verschiedenen Blessirten und deren Fortschaffung beschäfftiget, welches ingleichen mit den Gefangenen geschahe, die meist nach Breßlau, um von dar sie weiter zu bringen, kamen. Denen Todten aber wurde die ihrem Stand gemässe letzte Ehre erwiesen *.

* Die wichtigste Leiche derer bey Mollwitz Gebliebenen, war der Printz FRIEDERICH WILHELM, Marggraf zu Schwed, ein Hoher Verwandter des Königlichen Hauses. Nachdem dessen Fürstlicher Cörper nach Berlin gebracht worden: so ward in diesem Tag alle fordersamste Anstalt zu einer seiner Hohen Geburt gemässen Begräbnis-Solennität gemacht, welche aber erst den 27. April zu Stande kam. Nachdem der Leichnam des Printzen einige Tage auf dem Schlosse zu Friedrichsfelde durch ein Commando von dem Cadetten-Corps bewachet worden war, so erfolgte gedachten Tages Nachmittags um 3. Uhr die öffentliche Beysetzung. Mittags von 12 bis 1 Uhr ward mit allen Glocken, sowohl in den Berlinischen Residentz-Städten, als auch in den dazu gehörigen Vorstädten, eine gantze Stunde lang geläutet. Gegen 2 Uhr versammlete sich das zur Paradirung commandirte Regiment Infanterie vor dem Qvartier seines Chefs, hohlte daselbst die Fahnen ab, und erwartete die Leiche. Die Staats-Ministres und andere zu diesem Trauer-Gepränge erbetenen Standes-Personen fanden sich mit ihren Carossen zu bestimmter Zeit an gehörigen Orte

Etliche hundert von den gefangenen und bleßirten Oesterreichischen Völckern, wurden dem Commendanten in Brieg zu besserer Verpflegung ausgeliefert, welcher dagegen versicherte, daß diejenigen, welche etwan wieder geheilet werden möchten, Zeit währender Belagerung der ihm anvertrauten Vestung keine Dienste thun sollten.

Vor

---

ein. Kurtz nach 3 Uhr langte die Leiche des Printzen von dem Schlosse Friedrichsfelde in der Landsberger-Strasse an. Hierauf machte die Militz ihre bey solchen Handlungen gebräuchliche Ubungen; und der Zug ging nach einer solcher Solennität eigenem Ceremoniel, unter dem Geläute aller Glocken, nach der Schloß- und Dom-Kirche. So bald man in dieser Kirche mit der Einsenckung des Sarges in die Grufft beschäfftiget war, geschahe die erste Salve aus 20. Canonen, worauf 2. Batallions gleichfals feuerten, welches zweymahl wiederhohlet wurde: Das Geläute aller Glocken aber machte den Beschluß. Der Parade-Sarg, welcher auf 6. starck im Feuer vergoldeten Kugeln ruhete, war mit hellblauen Sammet bezogen, und reich mit durchbrochnen goldnen Tressen besetzt. Auf der rechten Seite befand sich eine vergoldete Platte von getriebner Arbeit, mit dem kurtzen Lebens-Lauff des Printzen, und auf der lincken war das Wappen, gleichfalls von getriebner Arbeit, und starck vergoldet zu sehen.

Vor die Wartung derer andern Oesterreichischen bleßirten Gefangenen wurde, wie vor die eigenen Preußischen, alle mögliche Sorgfalt getragen, ja der König soll einige derselben in hoher Person ersuchet haben.

Indes wurde den 13ten April der Bischoff zu Breßlau, der Cardinal Sintzendorf von Dero Schloß Otmachau, unter Bedeckung von 50. Mann Preußischer Militz, in seine Bischöfliche Residentz gebracht, und hatte im Wagen zu seiner Gesellschafft einen Geistlichen, und zwey andere Weltliche Herren, welche letztern rückwerts sassen. Es wurde demselben, ausser daß ein Officier genaue Aufsicht trug, übrigens mit allem dero Character und Geburt zukommenden Vorzuge und Höflichkeit begegnet. Die Ursache hiervon solte ein von dem Herrn Cardinal und Bischoff geführter Brieff-Wechsel seyn.

Den 14ten wurde Preußischer Seite der General-Major von Geßler mit einigen Hundert Pferden detachiret, um die gegentheiligen Bewegungen gegen das Gebürge zu beobachten, welches gegen Grotkau von

dem General-Major von Oerschau mit drey Bataillons geschahe, die aber beyde zurückkamen ohne etwas feindliches angetroffen zu haben.

Zwischen den 15ten und 17ten waren beyde Theile ohne Activität, auser was Oesterreichischer Seite, der General Baraniay, mit einem nicht allzugroßen Commando versuchte. Dieser war es, welcher mit 1800 Mann zu Pferde, unter welchen 500 Deutsche, und die übrigen lauter Husaren waren, bey Otmachau die Neisse passirte, und seinen Marsch durch die von den Preussen besetzte Gegenden nahm, bey welcher Gelegenheit die Oesterreichischen Husaren bis in die Vorstädte von Breßlau kamen, einige Thätligkeiten ausübten, und über 100 Pferde erbeuteten.

Die Preußische Armee blieb in diesen Tagen noch immer bey Brieg ohne besondre Bewegung, außer, daß selbe einige Vorbereitung machte, aus welcher man eine vorhabende Belagerung gedachter Vestung schliessen konnte.

Den 18ten ward des Herrn Cardinals von Sinzendorff Eminentz zu Breßlau wieder in die Freyheit gesetzt, worauf Deroselbte bey

dem

dem Graf Hohberg die Visite abstattete, und bey dem Könige in Preussen speisete, Tages darauf aber die Reise von Breßlau nach Wien antrat, woselbst er den dritten May anlangete.

Am 19ten sahen des Königs in Preussen Majest. sich eine Gegend aus, wo Dero Armee den folgenden Tag sich lagern sollte: dabey zugleich der General-Qvartier-Meister Obrister *du Moulin*, denen Regimentern ihre Plätze anwieß.

Jtzgedachte Armee zog sich den 20ten aus denen Dörffern ins Lager, die erste Linie um 10. und die andre um zwey Uhr: zu welcher das Regiment von Printz Wilhelm, des Königes Bruder, den Abend zuvorher hinzugestoßen war. Bey dieser Ausrückung ins Feld wurde unterdeßen nichts vergessen, was zu guter Ordnung und Sicherheit in denen von denen Preußen eingenommenen Oertern des Landes Schlesien, diente. Davon zeuget die an eben diesem Tage datirte Königl. Declaration, wegen verschiednen falschen herumgelauffenen Zettel, betreffende die Deserteurs, derenthalben an verschiednen Orten unschuldige Personen in Arrest und Verdrus gerathen. Denn da kam *d. d.* Breßlau den 20. April 1741. zum Vorschein: Kö-

Königl. Preussische Declaration, daß die Inwohner in Schlesien, durch die fälschlich ausgestreute Zettul, als ob täglich soviel Deserteurs aufgesucht werden müsten, ferner nicht beunruhiget, solchen Ausstreuungen kein Glauben beygemessen, und die Uhrheber und Erfinder solcher Betrügereyen zur Wohlverdienten Straffe angezeiget werden sollen.

Nachdem zu Sr. Königl. Majestät höchsten Mißfallen sich hervorgethan, wie daß zeithero fast überall in Schlesien, so wohl Städte als Dörffer, mancherley Umlauff an Zetteln, als wenn hier und da denen Deserteurs nachzusetzen wäre, zum öfftern beunruhiget und irre gemacht worden, solche Zettel aber falsch und von boßhafften Leuthen nur erdichtet gewesen; Als wird in Sr. Königl. Majestät höchsten Nahmen sämtlichen Magistraten in denen Städten, nicht minder auch sämtlichen Schultzen und Gemeinen auf den Lande, zu ihren Verhalten hiermit bekandt gemacht: daß forthin keine Aufbiethung zum Deserteurs Nachsetzen geschehen soll, es sey denn der erste Meldungs Zettel, von den commandirenden Officier derjenigen Compagnie, von welcher der Deserteur ausgetreten seyn solle, unterschrieben und besiegelt, wie denn auch, was der Magistrat und Gerichte der ersten Stadt und Ort, an Umlauff-Zetteln darauf ausfertigen läßet, wenigstens von ein paar Raths-Personen unterschrieben auch mit der Stadt Siegel bestärcket seyn muß. Ebenmäßig soll Niemand aus Städten und Dörffern

auf

auf dergleichen schlechte Zettel, als ob er von dem General-Feld-Kriegs-Commissariat, sich vor denselben zu gestellen, citirt, oder dieses oder jenes zu bewerckstelligen, beordret wäre, Folge oder Gehorsam leisten, es sey denn zuförderst aus demselben ihme eine expresse und förmliche Verordnung zu Händen gekommen. Daferne aber Jemand sich unterstehen würde, durch Anzettelung falscher Meldungen noch ferner Irrung und unnützen Umlauff anzurichten, der habe gewiß zu gewärtigen, daß er, wenn solches wieder ihm erwiesen wird, mit Vestungs-Bau und anderer harter Leibes-Strafe angesehen werden solle. Allermassen Sr. Königl. Majestät das Land von dergleichen liederlichen Plackereyen, wordurch die Einwohner nur in ihren Hauß-Geschäfften unnöthiger Weise behindert werden, auf alle Weise befreyet wissen wollen. Dahero auch derjenige, welcher einen oder den andern Uhrheber oder Anstiffter derer bisher herum gelauffenen falschen Meldungs-Zettel erweißlich angeben kann und wird, eine gute Belohnung zu gewärtigen hat. Diese Verwarnung ist aller Orten gleich denen Landes-Patenten vorzuzeigen, zu unterschreiben und öffentlich anzuschlagen, Breßlau den 20. April 1741.

Königl. Preußis. General-Feld-Kriegs-Commissariat.

§. 5.

Wir fahren in der Geschichte fort, und theilen dem Leser auch dasjenige, was sich in den dritten Zehn-Tagen des Monats April zugetragen, mit.

Den 22ten April liessen des Königs in Preussen Majestät durch ein starckes Detachement Cavallerie und Infanterie die Gegend der Stadt Breßlau besetzen, und die Sicherheit wieder herstellen, welche bishero auf verschiedene Art war unterbrochen worden. Der Dohm zu Breßlau, welchen man seit dem 10ten dieses Monats Preußischer Seits zu fortificiren angefangen, wurde noch immer in dieser Gestalt und Beschäfftigung erblicket.

An eben diesem Tage langete der Königl. Frantzösische Abgesandte, Marschall von Bell-Isle, über Dreßden in itztgedachter Stadt Breßlau an, und zwar in Begleitung seines Bruders des *Marqvis de Vulory*, derer *Chevaliers d'Hartcourt*, *de Thiers*, *de Court*, und andrer vielen Officiers mehr.

Die folgenden Tage waren die Oesterreichischen Husaren, wie bisher, noch immer geschäfftig: wie sie denn nicht nur in der Gegend bey Mollwitz, sondern auch zwischen Ohlau und Breßlau die Preussen in beständig nöthiger Aufmercksamkeit unterhielten.

Am 26ten traffen der Marschall Bell-Isle in vorhin gedachter Gesellschafft in dem Königlich-Preußischen Lager bey Molwitz ein. Der König liessen ihn durch 120. Pferde ein-

einhohlen, und begegneten ihm mit aller Hochachtung, so sein Stand erfodert. Den Inhalt aber des Anbringens von diesem Abgesandten wird der Leser von uns eher nicht verlangen, bis ihn die Folgen der Zeit sicherere Bekräfftigungen, als der Ruff davon bekandt gemacht, entdecken werden. So viel ist indes gewis, daß, da am Französischen Hofe die Wienerische und Preußische Ministri mit dem Französischen Ministerio sehr ofte conferiret, der Vortrag von grosser Wichtigkeit gewesen. Wir gehen indessen weiter, und finden

Am 27ten die Preußischen Waffen in voller Bewegung. Mit der auf diesen Tag anbrechenden Nacht ward die Belagerung vor Brieg angefangen. Der König, welcher sich bisher zu Ohlau mitten unter seiner Armee aufgehalten, hatte diese Stadt schon vor einigen Tagen auffordern lassen. Der Commendant dieser Vestung aber, Graf Piccolomini war nicht gesonnen, sich sogleich zu ergeben, sondern gab der Aufforderung die Antwort: Er hätte alle nur mögliche Hochachtung für einen so grossen König und ein

* Dieser wackere Soldat hat sich A. 1738. als er den Paß Meadin gegen den Türcken als Obrister tapfer defendirte, schon bekannt gemacht.

so sieghafftes Krieges-Heer, und keine andere Ursache, daß er sich nicht ergeben könnte, als diese: Weil Ihro Majest. nur diejenigen liebten, welche ihre Schuldigkeit beobachteten; Dahero bäthe er um Verzeyhung, daß er die Vestung nicht übergeben könte, da man noch keinen Canonen-Schuß auf sie gethan hätte. Er versicherte Ihro Majestät, daß er sich wieder alle Unternehmungen so verhalten würde, daß Dieselben darüber vergnügt und zufrieden seyn würden. Hierauf wurden alle zu einem förmlichen Angriff nöthigen Anstalten Preußischer Seits vorgekehret. Die Lauffgraben wurden unter Commando des General-Lieutenants von Kalckstein geöffnet, und die Arbeit mit aller Geschwindigkeit vollzogen, so daß die Preussen schon um 1. Uhr nach Mitternacht sich vergraben hatten. Und mit dieser Arbeit wurden die noch übrigen paar Tage dieses Monaths Preußischer Seits beschlossen.

Von Seiten der Oesterreichischen Generalität aber kam zu Ende dieses Monats ein *PATENT* des *en Chef commandiren*den Königl. Böhmischen Generals Grafen von Neipperg wegen der Frey-Beuter, *d. d.*

Neyß,

Neyß den 27 April 1741. zum Vorschein, von nachstehenden Inhalt:

Wilhelm Reinhard, des Heil. Röm. Reichs Graf von Neipperg ꝛc. ꝛc. Weyland Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät Cammer, General-Feld-Marschall, Obrister über ein Regiment zu Fuß, der Zeit Gouverneur, und Commendant der Stadt und Hertzogthumbs Luxenburg, und der Grafschafft Chiny, wie auch Ihro Königl. Majestät zu Hungarn und Böheim, gegen den König in Preussen zu Feld stehenden Trouppen dermahlen commendirender General, ꝛc. ꝛc.

Nachdem häuffige Klagen und Beschwerden einlaugen, daß hin- und wieder in dem Hertzogthumb Schlesien, absonderlich aber in denen Fürstenthümbern Oppeln und Rattibor, Herrschafften Beuthen, und sonsten dasiger Gegenden zerschiedene Banden von zusammen-gerottenen liederlichen Gesindel, so benambsten Frey-Beuttern, oder Corallen sich hervor thuen, und unter dem scheinbahren Vorwand, als ob sie bestellet, die hierländig-der Evangelischen Religion zugethanen Innwohner zu vertilgen, und auszurotten, allerhand greuliche Excessen und Gewaltthaten ausüben, die Oerther, Landes-Insassen, und Unterthanen, ohne Ansehn der Religion, und, so zu sagen, wer ihnen nur unter die Hände kommet, ausrauben, plindern, und von ihren boßhafften Unthaten überall leydige Merckmahle, und Fußstapffen hinter sich lassen, ein solches aber schnur gerad wider die Intention Ihrer Königl. Majestät zu Hungarn und Böheimb, Unserer

serer Allergnädigsten Frauen lauffet, als die da nicht will, und verlanget, daß jemand in Allerhöchst Deroselben Erb-Hertzogthumb Schlesien, und darunter begrieffenen Fürstenthümbern, Graf- und Herrschafften, Städten, Flecken, Dörffern, und wie es sonsten immer Nahmen haben möge, von Catholisch- oder Evangelischer Religion ohne Unterschied, das mindeste Leyd, oder die geringste Unbilde zugefüget werde, worvon jedoch diejenige ausgenommen, so da sich unterstehen, Allerhöchstgedacht-Ihrer Königl. Majestät gerechtester Sache, von was für einer Religion Sie auch immer seyn mögen, sich zu widersetzen, und gegen Allerhöchst-Deroselben Treuppen, oder getreuen Unterthanen die Waffen zu ergreiffen, oder gar dem Feind gegen Uns zu dienen, und darauf würcklich betretten würden, einfolglichen als Rebellen, und Aufrührer mit aller Schärffe, und Ernst in allen Gelegenheiten anzusehen wären:

Als würdet allen getreuen Innsassen, und Unterthanen dieses Erb-Hertzogthumbs Schlesien, und deren denenselben incorporirten Fürstenthümbern, Graf- und Herrschafften, Städten, Flecken, und Dörffern durch dieses offene Patent von aufhabenden General-Commando wegen, die vollkommene Gewalt gegeben, alles Eingangs gedachter Massen unter dem nichtigen Vorwand, die Lutheraner zu vertilgen, zusammen rottirtes liederliche Gesindl, so genannte Frey-Beutter, oder Corallen, nach allen Kräfften zu verfolgen, selbige zu tödten, gefangen zu nehmen, und die solchenfalls Einbringende mir anhero zu lieferen, umb an ihnen ein gemessenes Exempel statuiren lassen zu können, und dardurch der gantzen Welt zu zeigen, wie weith

Ihro

Jhro Königl. Majestät zu Hungarn, und Böheimb, Unserer Allergnädigsten Frau entfernet seye, jemanden von ihren treuen Unterthanen, er mag der Catholisch- oder Evangelischen Religion zugethan seyn, das geringste Leyd, oder Unbild zufügen zu lassen; Wornach sich also zu richten. Signatum Neyß den 27. Aprilis 1741.

NEIPPERG.

(L. S.)

Ad Mandatum Excellentissimi Domini Comitis.

Dionysius Ferdinandus Gröller.

§. 6.

Mit dem Eintritt des Monats May ward nun die Bestürmung der Vestung Brieg* mit möglichstem Ernst und Eyfer von denen Preussen vorgenommen.

Den

---

* Brieg ist die Haupt-Stadt des Fürstenthums dieses Nahmens. Sie liegt 6. Meilen von Breßlau, und eben so weit von Neisse, auf der lincken Seite der Oder, an einem lustigen und dabey beqvemen Orte. Die umliegende frucht-

Den 1. May hatten sie bereits 2. Batterien zu Canons und 2. zu Mörsern im Stande, dadurch sie nicht nur die in der Stadt befindlichen Stücke gröstentheils unbrauchbar machten, sondern auch das Bombardiren seinen Anfang nahm. Der General-Major von Jeetz war diesen Tag in den Trencheen mit 1. Batallion von Borck, und 1. von Grävenitz, nebst 3. Compagnien Grenadiers. Ob nun gleich das Schloß zu Brieg mit dem Ge-

---

fruchtbare Gegend liefert alles in Uberfluß in die Stadt. Rings herum giebt es gute Jagten, sonderlich von Hirschen: und aus Pohlen werden die Ochsen in fast unglaublicher Anzahl, dahin verhandelt, so daß dieser Ort eines vortreflichen Vieh-Marckts sich zu erfreuen hat. Diese Stadt ist durchgehends schön und wohl bebauet. Unter ihren Gebäuden aber distingviret sich gar besonders das Fürstliche recht Königl. gebaute Schloß, das Zeughaus, und das Gymnasium. Gegenwärtig kommt die hieselbst befindliche Vestung besonders in Consideration, welche nach der Kunst gantz wohl eingerichtet ist. Die Graben sind fast allenthalben, und eine von denen Bastionen an allen Polygonen mit halben Monden gäntzlich versehen. Eine von denen Bastionen hat hiernächst zwey neue Abschnitte, und einen bedeckten Weg, ist auch mit Spanischen Reutern und Pallisaden wohl verwahrt.

Geschütz, so viel möglich, verschonet wurde, so ereignete sich doch der Zufall, daß, da eine von den Bomben auf die Reitbahn fiel, welche nechst am Schloße lag, und mit Heu und Stroh angefüllet war, der Wind die Flamme auf das Schloß warf, welches dadurch binnen 24. Stunden gäntzlich in die Asche geleget ward. Diese Fatalität bewegte zwar den König, dem sie sehr unangenehm war, daß er mit dem Canoniren etwas inne halten ließ, um der Garnison Zeit zum löschen zu lassen; aber es war vergebens.

Am 2ten ward sowohl von den vorigen, als denen neuen Batterien so hefftig gefeuert, daß die attaquirten Wercke meistens ruiniret wurden. Das Commando in denen Trencheen führte diesen Tag der Printz Dietrich, und hatte 1. Batallion vom Kalckstein, und 1. von Grävenitz, nebst 3. Compagnien Grenadiers bey sich.

Den 3ten, als in denen Trencheen der General-Major Riedesel, mit 2. Batallions von Jeetze, und 3. Compagnien Grenadiers commandirte, wurde das Feuern der Canonen mit solcher Heftigkeit fortgesetzt, daß die Briegsche Garnison, welche nunmehr ein

drey-

dreytägiges Canoniren standhafft ausgehalten hatte, sich endlich nicht länger halten konnte, sondern

Am 4ten die Chamade schlug und um 3 Uhr Nachmittags die weisse Fahne aussteckte. Und dieses war der Tag, an welchem die Ubergabe der Vestung Brieg mit Accord vor sich ging: da obgenannter Gouverneur den Major Corani zur Geisel aus der Vestung an den König in Preußen abfertigte, der König aber an dessen Stelle den Major Saldern, nebst dem General Adjutant Borck zu Einrichtung der Capitulation in die Stadt sandte. Uber die von dem Könige in Preußen bewilligten Accords-Puncten, wurde folgende Capitulation aufgerichtet:

Capitulation.

Uber die von Ihro Majestät der Königin von Hungarn und Böhaimb dermahlen in der Vestung Brieg sich befindende Trouppen, welche bey der Ubergabe der Orthe an Ihro Majest. den König in Preussen unter heutigen *dato accordiret* worden.

1. Ihro

I.

Ihro Majestät der König in Preußen wird der Besatzung den freyen Abzug bey Ubergabe der Vestung Brieg mit allen militarischen *honneurs* gestatten.

II.

Dabey verwilligen, daß die sämtlichen Herren Officiers und *Militares*, der dermahlige Kriegs-Zahlmeister Graf von Pückler, nebst dem Commissariat-Proviant- und Fortifications-Amt mit allen ihren *Bagage*-Wägen frey abziehen können, wozu von Ihro Königl. Majestät in Preussen alle Vorspanne und Hülffe geleistet werden wird, und dieses soll von Ingenieurs- und Artillerie-Bedienten auch verstanden seyn.

III.

Der freye Abzug soll biß in die Stadt Neyß verstattet seyn.

IV.

Die abziehende Herren Officiers und Gemeine sollen sich verreversiren, wieder Ihro Majestät dem König in Preussen vom heutigen dato an über 2. Jahr nicht zu dienen, besonders in Schlesien, auch niemals dieselbe in Schlesien zu dienen.

V.

Alles, was sich allhier in der Vestung an Artillerie und Proviant befindet, soll richtig übergeben werden.

VI.

Wird ausgenommen diejenige Munition, so jeder Mann in seiner Patron-Taschen mit sich führet, ingleichen wird auf 4. Tage Brod paßiret. Anlangend

VII.

Das *Politicum*, *Civile* und Religions-Wesen, bey diesem allen wollen es Ihro Königl. Majestät in Preussen *in statu quo* bewenden, auch jeden

Theil

Theil in seinen hergebrachten alten Privilegien, Immunitäten und Freyheiten conserviren lassen. Und nachdem

VIII.

Dermahlen obstehende Capitulation in obhabender Vollmacht des Königs von Preussen von *Tit.* Herrn Obristen von Borck unterschrieben worden, so wird ob Seithen der übergebenden Vestung das Breßlauer Thor zur Besatzung mit Königlicher Militz also gleich eingeräumet werden.

IX.

Soll von beyden Theilen alle mögliche Veranstaltung vorgekehret werden, daß der Abzug morgen, oder so bald nur immer möglich seyn wird, fordersambst ins Werck gerichtet werden.

X.

Die ausziehende Garnison wird ohngefehr in 2000. Mann, benantlich,

11. Compagnien von Wentzel Wallis, 7. von Botta, 6. von Braun, und der Frey-Compagnie bestehen.

Zu Uhrkund und Vesthaltung alles dessen, ist gegenwärtige Capitulation in zwey gleichlautende Instrumenta entworffen, und von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt worden. *Actum* Brieg, den 4ten May, 1741.

(L. S.) Graf Piccolomini Arragona, General-Wachtmeister.
(L. S.) J. L. B. Borck, Obrister, und General-Adjutant von Sr. Kön Majest. in Preussen.
(L. S.) Alexander Baron de Fin, Obrister.
(L. S.) J. v. Bettinger, Obr.
(L. S.) T. B. Cosa, Obrist-Lieutenant.
(L. S.) de Bouchard, Obrist-Lieutenant.

Jetzt-

Itztbesagter Capitulation zu Folge ließ der zeitherige Gouverneur der Vestung Brieg

Den 5. May durch Preussische Officiers das Zeughaus, die Kriegs-Geräthschafft, und vorräthige Lebens-Mittel übernehmen, um 10. Uhr rückte das erste Bataillon von Borck ein, zur Abwechselung der Besatzung, die aus 4. Bataillons, drey Compagnien Grenadiers, nebst, Frey-Compagnie von 300. Mann bestand, und zwischen acht Bataillons Preussen, die auf Königl. Befehl vor dem Thore in Reyhen gestellet waren, durchziehen mußte.

Der Gouverneur dieser Vestung, Graf Picolomini hatte zwar nichts vergessen, was zu möglichster Vertheidigung derselben gehörte. Man hatte vor dem Graben verschiedne mit Bomben und Granaten angefüllte Minen verfertiget, die denen Preussen würden viel Leute weggenommen haben, wenn es hätte sollen zu einem General-Sturme kommen. Man fand auch 61. Canonen, 8 Mörser, und eine Menge von andern Kriegs-Geräthe in diesem Platze. Bey dem allen aber war doch derselbe nicht in Stande sich länger zu halten. Inzwischen wurden

die Verdienste des Kriegs erfahrnen Gouverneurs von des Königs in Preussen Majestät gar wohl erkandt, von höchst denenselben, an die Taffel gezogen, und mit besondern Vorzügen, nach geschehener Ubergabe, empfangen. Die Preußischen Officires aber, die sich bey Eroberung dieser Vestung distingviret hatten, wurden von ihrem Könige gar wohl begnadiget, wie denn der Obriste Walrave, Obrister derer Ingenieurs zum General-Major dabey ernennet, der General-Lieutenant Kalckstein aber, so die Belagerung geführet, mit den Schwartzen Adler Orden regaliret wurde.

Und so ist denn auch die Vestung Brieg in Preußischen Händen. Ehe wir von dieser Begebenheit fortschreiten, können wir nicht umhin, ein artiges Chronologisches Phönomenon zu berühren. Es sind gleich hundert Jahr/ weniger eins/ als eben diese gute Stadt Brieg belagert worden ist. Denn An. 1642. lag der berühmte Schwedische General Torstensohn dafür / und wendete alles an / was zu Einnehmung einer Vestung mit stürmender Hand / gehöret/ wurde aber mit Verlust von 1400. Mann davon abzuziehen genöthiget. So kommt es auch einem aufmercksamen Liebhaber der Geschichtskunde nicht weniger beträchtlich

lich vor/ wenn er lieset/ daß vor gleichfalls hundert Jahren/ und zwar ebenfalls im Monat May ein Piccolomini seinen Nahmen in dem Kriege mit den Schweden berühmt gemacht/ gleichwie in eben dem Jahr und Monat des gegenwärtigen Seculi unter diesem Geschlechts-Namen auf dem jetzigen Kriegs-Schau-Platze eine sich besonders unterscheidende Person vorstellig macht.

Ubrigens kostet die Eroberung der Vestung Brieg die Preussen zwar wenig Leute: aber auch desto mehr Pulver und Bley. Denn, besage eines Schreibens aus Neiß an den Wienerischen Hof, sollen bey Belagerung dieses Orts vom 28 April bis zum 4ten May 1880 Bomben hinein geworffen, und 3977 Stück-Schüsse geschehen, vom 4. May früh aber bis Nachmittags gegen 2. Uhr, da man die Capitulation geschlossen, noch 242 Bomben hinein geworffen, und 737 Canonen-Schüsse gethan worden seyn.

§. 7.

Nach dieser Begebenheit ward auf beyden Seiten so wohl die Verstärckung der Truppen, als auch alle mögliche Anstalt etwas wichtigers vorzunehmen fortgesetzt, wie denn

Am 6. May 500 Mann Infanterie von dem Stahrenbergis. Regiment bey der in der Gegend von Neyß campirenden Armee ankamen, wie auch 2000 Mann Ungarische Cavallerie ebenfals zur Armee stiessen. Jtztgedachte Truppen blieben in dem Lager bey Bülau unweit Neyß stehen, und es stiessen ausser den vorgedachten, noch die Cüraßier-Regimenter von Diemar, Potzdatzki und Lubomirski, wie auch eine ansehnliche Verstärckung von Husaren hinzu. Das Königlich-Preußische Feld-Lager blieb noch zu Mollwitz unweit Brieg. Und von dieser Seite wurden nun an schleuniger Ausbesserung und Verstärckung der beschädigten Wercke der Vestung Brieg aller Fleiß und Eifer angewendet.

Die folgenden Tage stunden beyderseitige Ameen zwar ohne Bewegung: doch setzten die Oesterreichischen Husaren ihre Streiffereyen fleißig fort; wie denn

Den 10 May abermahls ein besondres Commando von etlichen hundert leichten Pferden, unter Anführung des Obristen v. Trieps, aus dem Lager ausging, um mit Einverständnis des Generals Baroniai die Preussen in ihrem Lager und auf ihren Postirungen beständig

ständig zu allarmiren, und nach Möglichkeit abzumatten. Es liessen aber auch die Preussen gleichfalls Partheyen ausgehen, die denen Oesterreichischen mit gleichem Ernst und List nachstellten: wie denn beyde Partheyen gar offt auf einander geriethen.

Am 14ten trieb der General-Major Bredow einen Theil Oesterreichischer Soldaten aus Wansen, Strelen und der Gegend herum, nahm ihnen auch 60 mit Korn beladenen Wagens ab. Ein andermahl brachte ein Lieutenant von den Preußischen Husaren einen Rittmeister von der Gegen-Parthey nebst 4 Gemeinen gefangen ein. Dergleichen wiederfuhr einem General-Qvartiermeister nebst 14. Gemeinen. Uberhaupt verging jetzo nicht leicht ein Tag, darinnen nicht beyderseitige Husaren ihr möglichstes gethan hätten.

Den 16ten gingen, Preußischer Seits, der Obrist Wurmb, die Obrist-Lieutenants Bismarck und Ziethen, ingleichen der Major Winterfeld, mit 600 Husaren und 300 Dragonern auf 4 Meilen weit von dem Lager. Sie hatten Kundschafft, daß eine Gegenseitige Parthey von 13 bis 1400 Reutern, Dragonern und Husaren, unter dem Comman-

mando des General-Majors Baroniai sich in einem Dorffe, Rothhof genannt, aufhielten, und des folgenden Tages mit einer ziemlich beträchtlichen Convoy von dar abzuziehen gedachten. Die Preussen machten sich

Am 17ten mit anbrechenden Tage auf, dieselben anzugreiffen; Man fand sie vor dem Dorffe, wie sie sich zum Abzuge anstellten. Der Obrist-Lieutenant Ziethen aber ging sogleich auf sie loß, und brachte ihre Escadrons in Unordnung, da inzwischen die Preußischen Dragoner ihnen die Land-Strasse abschnitten, wodurch sie sich bemüßiget sahen, einen ziemlich schmalen Damm zu paßiren, und über einen Graben zu setzen. In dieser kleinen Action, war selbst der General Baroniai in Gefahr ein Gefangener zu werden. Er entging aber dieser Fatalität, indem er zu Fuß durch den Graben watete, und jenseits demselben von einem Husaren wieder ein Pferd bekam. Unterdeßen verlohren dabey die Preussen einen Unter-Officier mit 6. Mann und 8 Pferden. Von denen Königl. Ungarischen aber waren der Gebliebenen und Bleßirten auf 50. Mann, der Gefangenen aber 106, worunter sich ein Obrist-Lieutenant und ein Major von den Husaren, ingleichen ein Capitain

tain von dem Regiment Seeher zu Pferde bestanden. Hingegen trug sichs kurtz hernach zu, daß in dergleichen Scharmützel die Königlich Ungarischen Husaren den Meister spielten, und sonderlich das Baroniaische Commando sich Revanche hohlte. Wie denn von demselben viel mit Weitzen beladene Proviant-Wagen, die der General Baroniai den Preussen abgenommen, nach Neiß gebracht worden.

§. 8.

Bisher haben wir Schlesien als einen Schau-Platz des Krieges angesehen. Nunmehr aber müssen wir auch einmahl daran gedencken: wie das Königl. Preußische Lager in Schlesien zu einem merckwürdigen Versammlungs-Platze worden, auf welchen so viel ansehnliche Abgesandten grosser Potentaten, die mitten unter den Waffen durch ihre *bona Officia* dem Frieden nachjagen, zu sehen gewesen. Wir haben der Ankunfft des Frantzösischen Abgesandten, des Marschalls von Bell-Isle bereits an seinem Orte Meldung gethan. Außer demselben fanden sich im Königl. Preußischen Lager auch der Engländis. Minister, Lord Hindfort, der Holländische Minister Baron von Ginckel, der Königl. Dänische Abgesandte Herr von Praetorius, ja auch der Königin in Ungarn Minister

ster, der General-Feld-Marschall Baron von Schmettau, ein. Daß der Engländische Minister, Vorstellungen von Ernst und Wichtigkeit bey des Königes in Preussen Majestät anzubringen gehabt, kan man wenigstens daraus abnehmen, weil der König in England, die Schlesische Begebenheit, zum Ziel seiner Rede, ben jüngstverflossener Eröffnung des Parlements gesetzet hat. Es sind, wie bekandt, dergleichen Reden, von dem größten Gewichte. Und die, so die Preußischen Waffen in Schlesien zum Augenmerck hat, ist würdig, daß sie auch in diesen Blättern verwahret aufbehalten wird. Wir liefern dieselbe in der Gestalt, wie sie durch die öffentliche Zeitungs-Blätter der ganzen Welt vor Augen geleget worden. Sie ward den 13 April von Ihro Großbrittannischen Königl. Majestät an die grosse Versammlung gehalten. Und die Ubersetzung davon lautet also:

Milords, und meine Herren!

Bey Eröffnung dieser Parlaments-Sitzung, gabe ich Euch Nachricht von dem erfolgten tödlichen Hintritt des Kaysers, und von meinem Entschluße, daß ich bey meinen getroffenen Verbindungen unverändert beharre, in dieser Wichtigen Vorfallenheit das gleich Gewichte der Macht, und die Freyheiten von Europa zu handhaben. Die Versicherungen, welche ich von Euch in der Antwort

auf

auf meinen Vortrag empfienge, kamen mit dem Eyffer und mit dem Muth überein, welchen dieses Parlement allemahl wegen Unterstützung der Ehre und des Intereße meiner Crone und meiner Königreiche, und der allgemeinen Angelegenheiten zu erkennen gegeben hat.

Der Krieg, so nachhero ausgebrochen, und den man in einem Theil derer Oesterreichischen Lande gewaltig treibet, und die verschiedene, und sich weit erstreckende Ansprüche, welche man offentlich auf die Succeßion des verstorbenen Kaysers machet, seynd solche neue Begebenheiten, die um so mehr eine außerordentliche Aufmercksamkeit und Vorsorge erfordern, weil selbige Europa in einen blutigen Krieg verwickeln, und die Lande derer Potentaten, welche in der Handhabung der Pragmatischen Sanction intreßirt seynd, in eine nahe anscheinende und unmittelbahre Gefahr setzen können. Die Königin von Hungarn hat bereits den außdrücklich in dem Tractat versprochenen Succurs von 12000. Mann anbegehren lassen, dahero habe ich hierauf den König von Dännemarck, und den König von Schweden, als Landgraffen von Hessen-Cassel angegangen, sie möchten ihre Corps Trouppen, deren jedes in 6000. Mann bestehet zum Marsch fertig halten, um Ihro Hungarischen Majestät Hülff zu leisten, ich concertire auch anderweit solche Mesuren, welche vermögend seye, alle denen Vorhaben, und Gefährlichen Anfällen entgegen zu gehen, und selbige ruckgängig zu machen, welche man unter anführend-ungerechten Ansprüchen, zum Nachtheil des Hauses Oesterreich formiren, und ausführen könnte. Bey dieser ungewissen, und bedencklichen Beschaffenheit der Sachen könnten in der Zeit, da mir wegen des nahe vorstehenden Endes gegenwärtigen Parlaments

Euer

Eure Meynung und Beystand zu erlangen unmöglich wäre, solche Fälle sich ereignen, welche mich in die Nothwendigkeit setzten, grössere Kosten anzuwenden, um die Pragmatische Sanction zu handhaben. In solchen bedencklichen Conjuncturen nun habe ich rathsam zu seyn erachtet, alle diese wichtige Betrachtungen Euch vorzulegen, nnd den Beystand meines Parlements zu erfordern, damit es mich in den Stande setze, die Königin von Hungarn auf die allerkräfftigste Arth zu beschützen; durch alle nur immer raisonnable Mittel den Umsturtz des Hauses Oesterreich zu verwehren, und die Freyheit sowohl als das gleich Gewicht der Macht von Europa zu erhalten.

Auf diese merckwürdige Anrede des Königes erfolgten sowohl von dem Ober- als Unter-Hause solche Antworten, die den Leser sehr aufmercksam zu machen fähig sind. Die Antwort des Ober-Hauses war also abgefaßt:

Allergnädigster König und Herr!

WIr die getreuesten und gehorsamsten Unterthanen Ew. Majest. die Geistlichen und Weltlichen im Parlement versammleten Lords, bitten, uns zu erlauben, Ew. Maj. für Dero gnädigste Rede vom Thron, und für die Aufmercksamkeit und Vorsorge Ew. Majest. für die Erhaltung des Gleich-Gewichts der Macht, des Friedens, und der Freyheiten von Europa, wovon die Ruhe und Sicherheit dieser Reiche gleicher gestalt abhanget, unterthänigst zu dancken.

Wir können nicht anders, als unser Mißfallen bezeigen, da wir sehen, daß sich der Krieg entzündet, und daß man ihn in einen Theil der Oesterreichischen Herrschaften gebracht habe; und wir erkennen

nen die Weißheit Ew. Majestät in der Entschliessung, die Sie kund zu thun geruhet, die Pragmatische Sanction handhaben, und der Königin in Ungarn beystehen zu wollen.

Ew. Majestät versichern wir, daß, woferne es die Nothwendigkeit erheischen sollte, in fernere Kosten für eine so gerechte Sache zu treten, Ew. Majestät sich auf unsere eyffrige und Neigungs-volle Concurrenz verlassen können, um Dieselben in den Stand zu setzen, auf die kräftigste Weise die Königin von Ungarn unterstützen, und durch alle ziemliche Mittel die Umstürtzung des Hauses Oesterreich, das mit der Brittannischen Crone von Alters her und natürlich alliirt ist, hindern zu helffen.

Wir achten uns bey dieser Gelegenheit selbst verbunden, das Bekäntnis von unserer schuldigen und unverbrüchlichen Treue zu wiederholen, und Ew. Majest. die kräfftigsten Versicherungen zu geben, daß, wenn etwa ein Theil von Dero Herrschafften, ob er gleich nicht zur Cron Groß-Brittannien, durch irgends einen Printzen, oder eine Puissance, welche es auch sey, wegen der gerechten und nothwendigen Mesuren, die Ew. Majest. zu Behauptung der Pragmatischen Sanction genommen, oder nehmen werden, angetastet oder angegriffen werden sollte, wir entschlossen sind, alle unsere Kräfte zu Beschützung dieser Ew. Maj. Herrschaften gegen alle dergleichen Gewalt und Angriffe anzuwenden.

Die Antwort des Unter-Hauses aber lieset man in folgenden Terminis:

Allergnädigster König und Herr!

Ew. Majestät treugehorsamste Unterthanen, die im Parlement versammlete Gemeinen von Groß-Brittañien, statten mit Dero gnädigster Erlaubniß vor die vom

Throne

Throne gehaltene Anreden demüthigsten Danck ab, und erklähren uns verpflichtet, wegen der gerechten und erforderlichen Achtung Ew. Majest. vor die Rechte, und die Wohlfahrt der Königin von Ungarn, und vor die Handhabung der Pragmatischen Sanction.

Wir können nicht Umgang nehmen, Ew. Maj. weise Maaß-Reguln, welche Sie zu Unterstützung der allgemeinen Sache, und zu Erhaltung derer Freyheiten, und des Gleich-Gewichtes von Europa ergreiffen, durchgehends zu billigen.

Wir erkennen die Weißheit Ew. Maj. und Dero Entschluß, daß Sie sich nicht wollen abwendig machen lassen, mit Standhafftigkeit in denen gerechten Absichten der Festhaltung derer von Allerhöchst Deroselbten mit dem Hause Oesterreich getroffenen Verbindungen zu verharren. Wir versichern Ew. Majest. daß unser Hauß Deroselbten zu Beschützung der Gerechtigkeit, und der Ehre und Würde der Crone Groß-Brittannien kräftigen Beystand leisten, und Ew. Maj. wider alle Beleidigungen und Anfälle beschützen wollen, welche einiger Fürst, oder einige Puißanz, aus Rache über die so gerechten, und so weißlich concertirte Maaß-Reguln Ew. Maj. wider ein oder andere Lande oder Domainen Deroselbten, wenn selbige gleich nicht von der Crone Groß-Brittannien dependirten, unternehmen möchten.

Wir bitten auch um die Erlaubniß, Ew. Maj. zu versichern, daß in allen künftigen Vorfallenheiten, welche aus dem zweifelhaften Zustande der Sachen entstehen, und Selbte nöthigen könten, grössere Kosten anzuwenden, Dero getreue Gemeinen Ew. Maj. in den Stand setzen werden und wollen, der Königin von Ungarn kräftige Hülffe zu leisten, und ihr beyzustehen, auch durch alle immer mögliche Mittel den Umsturtz des Hauses Oesterreich zu verwehren, und die Pragmatische Sanctian samt denen Freyheiten, und dem Intresse von Europa zu handhaben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesamlete Nachrichten Den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend

Bd.: 7.

[S.l.] (1741)

Bor. 152-1/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013713-6
VD18 80008429-001